



Sitzung vom

15. Dezember 2020

Mitgeteilt den

16. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1103/2020

Repower AG

Konzessions- und Projektgenehmigung "Kraftwerk Taschinas II"

I. Ausgangslage

1. Mit Konzessionsvertrag vom 24. Juni bzw. 7. Juli 1997 räumten die Gemeinden Fanas und Gräsch (welche seit 2011 zusammen mit Valzeina die Fusionsgemeinde Gräsch bilden) sowie die Gemeinde Seewis der damaligen Kraftwerk Taschinas AG das Recht ein, die Wasserkraft des Taschinasbachs unterhalb dessen Zusammenflusses mit dem Valser Bach und bis zum Dorfeingang von Gräsch zur Produktion von elektrischer Energie zu nutzen. Die Regierung genehmigte diesen Konzessionsvertrag sowie das dazugehörige Projekt am 16. März 1999 (Prot. Nr. 431). An der Kraftwerk Taschinas AG waren die Konzessionsgemeinden und die AG Bündner Kraftwerke (später: Rätia Energie Klosters AG bzw. Rätia Energie AG) beteiligt.

An den Gemeindeversammlungen vom 19., 20. bzw. 27. Oktober 2006 beschlossen die damaligen Gemeinden Fanas, Gräsch und Seewis, dass das Kraftwerk (KW) Taschinas I durch die Rätia Energie AG (heute: die Repower AG; nachfolgend Repower) realisiert werden kann. Zu diesem Zweck übertragen sie dieser die bereits erteilte Konzession mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Der Wechsel erforderte zudem verschiedene wasserrechtliche Anpassungen, welche in einem Nachtrag zur Wasserrechtsverleihung ebenfalls von den Gemeindeversammlungen gutgeheissen und von der Regierung mit Beschluss vom 30. Januar 2007 (Prot. Nr. 110) genehmigt wurden.

Die Repower nutzt seit Mai 2011 die Wasserkraft des Taschinasbachs zwischen den Koten 1023,00 m ü. M. und 635,65 m ü. M. im KW Taschinas I.

Die installierte Leistung beträgt 11,5 Megawatt (MW) und die Jahresproduktion liegt bei etwa 41 Gigawattstunden (GWh).

2. Am 27. Dezember 1982 hatten die damaligen Gemeinden Fanas, Grüşch und Seewis überdies der damaligen Lietha AG für zwei bestehende Wasserkraftwerke eine Konzession für die energetische Nutzung des Taschinasbachs zwischen den Koten 668 m ü. M. und 634 m ü. M. sowie des Prada- und Sagenbachs, welche die Regierung mit Beschluss vom 2. April 1984 (Prot. Nr. 736) genehmigte. Dieses Nutzungsrecht besteht bis Ende 2042.

Im Beschluss der Regierung vom 16. März 1999 (Prot. Nr. 431, vgl. vorne Ziff. I.1.) betreffend die Nutzung des Taschinasbachs im KW Taschinas I wurde u.a. festgehalten, dass die Lietha AG in einer Vereinbarung vom 5. Mai, 2. und 27. Juni, bzw. 11. Juli 1997 mit den betroffenen Konzessionsgemeinden einen unwiderruflichen Teilverzicht auf das ihr konzedierte Wassernutzungsrecht geleistet hat, um die Abstimmung mit der Konzession an die Kraftwerke Taschinas AG zu ermöglichen. Die Regierung erklärte diese Vereinbarung im genannten Beschluss zum integrierenden Bestandteil sowohl des Nutzungsrechts der Kraftwerke Taschinas AG als auch der Konzession Lietha AG.

An den Gemeindeversammlungen vom 12. und 27. Juni bzw. 29. August 2008 stimmten die damaligen Gemeinden Fanas, Grüşch und Seewis einer Konzessionsübertragung von der Lietha AG auf die Repower zu. Die Regierung genehmigte diese Übertragung mit Beschluss vom 24. März 2009 (Prot. Nr. 278).

Seit August 2013 sind sowohl der Niederdruck- als auch der Hochdruckteil des KW Lietha nicht mehr in Betrieb. Im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Bau des KW Taschinas II soll das KW Lietha (Niederdruck- und Hochdruckteil) endgültig zurückgebaut bzw. deren Nutzungen zusammen mit den KW Taschinas I und II neu geregelt werden.

3. Repower beabsichtigt, die Wasserkraft des Taschinas- bzw. Schmittnerbachs auf dem Gemeindegebiet von Grüşch und Seewis in einer weiteren Stufe, im KW Taschinas II zur Stromerzeugung zu nutzen. Dazu soll einerseits das im

KW Taschinas I turbinierete Wasser ab dessen Zentrale bis zur Landquart genutzt werden. Dadurch entsteht eine neue Restwasserstrecke von 1470 m Länge, davon 1270 m im Taschinasbach und 200 m in der Landquart. Andererseits soll ab der Fassung des bestehenden, jedoch ausser Betrieb stehenden, KW Lietha (Niederdruckteil) der Taschinasbach gefasst und ins Triebwassersystem des KW Taschinas II eingeleitet werden. Hierzu ist eine neue Wasserfassung an der bestehenden Schwelle des KW Lietha (Niederdruckteil) geplant (oberhalb des Auslaufs des KW Taschinas I), welche als Ersatz für das KW Lietha vorgesehen ist.

Für das KW Taschinas II ist eine Ausbauwassermenge von 4,0 m³/s, eine installierte Leistung von rund 1,5 MW sowie eine jährliche Produktion von 5 GWh geplant.

Angrenzend an den Profilperimeter liegen im Übrigen der Sagenbach und der Pradabach. Die Nutzung des Sagenbachs soll in einem separaten und späteren Verfahren in die Konzession Taschinas I integriert werden. Auf die Nutzung des Prada-bachs soll künftig verzichtet werden. Diese beiden Nutzungen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

4. Die Gemeinden Grüşch und Seewis haben am 27. Oktober bzw. am 1. November 2010 der Repower das Recht verliehen, das Nutzwasser des KW Taschinas I von der Übergabekote ca. 638,40 m ü. M. bis auf Kote ca. 585,00 m ü. M. zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen (nachfolgend Wasserrechtsverleihung [WRV] Taschinas II).

Repower und die beiden Konzessionsgemeinden haben mit Nachtragsvereinbarung vom 27. Oktober 2015 (nachfolgend Nachtrag I) das Nutzungsrecht des Taschinasbachs durch das KW Lietha (Konzession vom 27. Dezember 1982) auf die Konzession Taschinas II übertragen und die nötigen Anpassungen in der bestehenden Konzession vorgenommen. Mit Inkrafttreten des Nachtrags I wird die bestehende Konzession vom 27. Dezember 1982 an die

Lietha AG (später auf die Repower übertragen, vgl. vorne Ziff. 1.2.) betreffend die Nutzung des Taschinasbachs aufgehoben und durch diesen Nachtrag I abgelöst.

Die WRV Taschinas II bildet zusammen mit dem Nachtrag I und dem gleichzeitig eingereichten Projekt "KW Taschinas II" Genehmigungsgegenstand.

II. Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch vom 27. Oktober 2015

Mit Gesuch vom 27. Oktober 2015 beantragten die Repower sowie die beiden Konzessionsgemeinden (Grüsch und Seewis) im Namen der Konzessionärin die Genehmigung der WRV Taschinas II und der Nachtrag I zum Konzessionsvertrag der Gemeinden Seewis und Grüsch an die Repower AG sowie des Projekts "KW Taschinas II", beinhaltend die Teilprojekte "Neubau KW Taschinas II" und "Rückbau KW Lietha". Hierzu haben die Gesuchstellerinnen die folgenden Anträge gestellt:

"1. Die Konzession vom 27. Oktober/1. November 2010 der Gemeinden Grüsch und Seewis sowie der Nachtrag I vom 27. Oktober 2015 zur Konzession vom 27. Oktober/1. November 2010 an die Repower AG, Brusio, betreffend die Wasserkraftnutzung des Schmittnerbaches im Kraftwerk Taschinas II seien zu genehmigen.

2.1. Es sei festzustellen, dass das bestehende Kraftwerk Lietha ein Werk zur lokalen Versorgung ist und die entsprechenden Anlagen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen unterliegt.

2.2. Es sei festzustellen, dass der Kanton Graubünden demnach beim bestehenden Kraftwerk Lietha nicht heimfallberechtigt ist.

3. Der Konzessionärin seien die für die Erstellung des Kraftwerks Taschinas II gemäss der vorgenannten Konzession und dem Nachtrag I sowie dem vorgenannten Projekt erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

4. Unter Kostenfolge zu Lasten der Repower AG, Brusio."

III. Projektauflage, Einsprache und weiterer Verfahrensablauf

1. Öffentliche Auflage und Publikation

Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 16. November bis 15. Dezember 2015 in den Gemeinden Grüşch und Seewis sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt sowie in den beiden Gemeinden in ortsüblicher Weise publiziert.

2. Einsprachen

- 2.1 Mit Eingabe vom 15. Dezember 2015 erhoben der **World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz**, vertreten durch den WWF Graubünden, und die **Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz**, vertreten durch die Pro Natura Graubünden, gemeinsam Einsprache gegen das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch (nachfolgend Einsprache 1) und stellten die folgenden Anträge:

- "1. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch sei nicht zu genehmigen.*
- 2. Eventualiter sei das Konzessionsgenehmigungsgesuch mit folgenden Auflage zu genehmigen:*
 - 2.1 Für das KW Taschinas II sei eine neue Konzession einzureichen.*
 - 2.2 Die Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG seien zu erhöhen.*
 - 2.3 Die Längsvernetzung für den Aufstieg der Seeforelle sei sicherzustellen, insbesondere sei von April bis August auf eine Turbinierung zu verzichten.*
 - 2.4 Die Auswirkungen der Restwassersituation auf die Aue von regionaler Bedeutung seien aufzuzeigen.*
 - 2.5 Für die Zentrale sei ein alternativer Standort vor der Einmündung des Taschinasbachs in die Landquart zu prüfen.*
 - 2.6 Varianten für die Schwallsanierung von Taschinas I seien unter Berücksichtigung der Situation in der Landquart aufzuzeigen. Zudem sei aufzuzeigen, dass das Projekt Taschinas II eine sinnvolle Schwallsanierung von Taschinas I nicht behindert.*
 - 2.7 Für die Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität sei auf eine Restwasserstrecke in der Landquart zu verzichten.*

2.8 Die Machbarkeit der E/A-Massnahmen sei im Rahmen des Konzessions- und Genehmigungsprojektes nachzuweisen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin."

Zusammenfassend und sinngemäss begründen die Einsprecher ihre Einsprache damit, dass die raumplanerischen Grundlagen beim Projekt nicht berücksichtigt worden seien. Ausserdem handle es sich vorliegend um eine Neukonzessionierung, weshalb ein entsprechendes Gesuch hierfür einzureichen sei. Insbesondere sei eine Konzessionsübertragung im vorliegenden Fall nicht zulässig. Des Weiteren habe eine Schwall-Sunk-Sanierung zu erfolgen. Es sei nicht zulässig, den Schwall aus dem KW Taschinas I in die heute schwallbelastete Landquart abzuleiten. Es sei zudem aufzuzeigen, wie das vorgesehene Regulierungsbecken für die Beseitigung des Schwalls genutzt werden könne. Ausserdem bringen die Einsprecher 1 vor, die Restwassersituation sei nicht ausreichend geklärt. Insbesondere müsse der Lebensraum so gut wie möglich wiederhergestellt werden. Eine Erhöhung der Restwassermenge sei auch aufgrund der Landquartaue erforderlich. Ebenso sei eine Erhöhung aus landschaftlichen Gründen angezeigt. Ausserdem sei die Wasserqualität ungenügend. Dies sei vor allem für die Seeforellen problematisch. Eine zusätzliche Verschlechterung dieses bereits bestehenden Zustandes dürfe nicht erfolgen. Ebenso sei die Machbarkeit der Ersatzmassnahmen bereits im Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch aufzuzeigen.

2.2 Mit Stellungnahme vom 26. Februar 2016 stellt die Gesuchstellerin die folgenden Anträge:

"1. Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprecher."

Dabei machten sie sinngemäss und zusammengefasst geltend, das Projekt würde die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sei für das vorliegende Projekt keine Grundlage im Richtplan notwendig. Ausserdem würden die Projektelemente die Voraussetzungen für eine Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen erfüllen. Ausserdem sei die Genehmigung der Druckleitung keinesfalls nur vorsorglich oder unter Auflage erteilt worden.

Mit dem Gesuch vom 28. Oktober 2015 sei die Genehmigung der Konzession für das KW Taschinas II beantragt worden und liege folglich vor. Zusätzlich dazu sei die 1. Nachtragsvereinbarung zur Genehmigung eingereicht worden. Die bestehende Konzession Lietha soll aufgesplittet und die Nutzungsrechte auf die Konzession Taschinas I und die Konzession Taschinas II aufgeteilt werden. Die Nutzung des Taschinasbachs soll in die Konzession Taschinas II integriert und mit dieser harmonisiert werden. Die Nutzung des Sagenbachs in jene der Konzession Taschinas I. Vorliegend werde beantragt die 1. Nachtragsvereinbarung zusammen mit der Konzession Taschinas II zu genehmigen. Die Genehmigung der Nachtragsvereinbarung und der nötigen Anpassungen in Bezug auf die Konzession Taschinas I würde hingegen nicht Gegenstand dieses Gesuchs bilden und erst in einem späteren Verfahren beantragt.

Ausserdem dürfe in Bezug auf Schwall-Sunk davon ausgegangen werden, dass bis zu einem Schwall-Sunk-Verhältnis von 1.5:1 ohne weitere Untersuchungen von unbedeutenden Auswirkungen ausgegangen werde. Dieses Verhältnis werde vorliegend nicht überschritten und zusätzliche Abklärungen dazu seien daher nicht erforderlich. Obwohl es sich beim Projekt Taschinas II nicht um ein Sanierungsprojekt in Bezug auf das KW Taschinas I handle, beseitige es die Schwall-Sunk-Problematik im Taschinasbach. Folglich behindere das Projekt Taschinas II eine allfällige Sanierungspflicht des Kraftwerks Taschinas I nicht.

Gemäss der Revitalisierungsplanung des Kantons soll der Taschinasbach bis 2025 revitalisiert werden. Ziel sei es eine verbesserte Längsvernetzung zu erreichen, indem die heute im Taschinasbach vorhandenen Schwellen entfernt würden. Das Projekt sei jedoch noch zu wenig weit geplant um es im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigen zu können. In diesem Zusammenhang liege jedoch ein Zusatzbericht zum Umweltbericht vor. Die Restwasserstrecke in der Landquart liege auf einem kurzen Teilstück in einer Aue. Das Kraftwerk Taschinas II habe jedoch keinen negativen Einfluss auf diese. Es sei auch keine Erhöhung des Restwassers aufgrund des Landschaftsgebiets oder

Landschaftsbilds erforderlich. Es werde auch der gesetzliche Grenzwert für die Ammonium-Konzentration nicht überschritten.

Der Bau des Kraftwerks Taschinas II und Rückbau des Kraftwerks Lietha führe zu einer Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes, weshalb keine Ersatzpflicht bestehe und sich folglich Ersatzmassnahmen in diesem Zusammenhang erübrigen würden.

- 2.3 Mit Eingabe vom 12. Dezember 2015 erhob die **Mauricasa AG**, Rotkreuz, Einsprache gegen das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch (nachfolgend Einsprache 2).
- 2.4 Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 haben Herr Urs Reist und Frau Heidi Jöhl Reist, 8001 Zürich, eine Stellungnahme, eingereicht. Darin haben diese mitgeteilt, dass sie gemäss dem Gespräch mit den Gesuchstellerinnen vom 4. Dezember 2015 davon ausgehen, dass das Dröhnen der Turbine des KW Taschinas I mit den geplanten baulichen Massnahmen nicht mehr nach aussen dringen könne, der Bach aus Hochwasserschutzgründen nicht im Querschnitt verschmälert werde und die alte, im Erdreich verbleibende Stahlleitung Seite Burgtobel verfüllt werde, um ein Kollabieren derselben zu vermeiden.
- 2.5 Hinsichtlich der Einsprache 2 konnte in den strittigen Punkten eine Einigung erzielt werden, welche zum Rückzug der Einsprache führte (vgl. Rückzug der Einsprache vom 26. Februar 2016).
- 2.6 Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 wurde den Einsprechern nochmals Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie die Möglichkeit einer weiteren Meinungsäusserung gewährt. Hiervon machten diese mit Stellungnahme vom 3. Juli 2019 Gebrauch und hielten – ausgenommen den Ausführungen zur Wasserqualität – an ihren Anträgen fest.

3. **Ergänzung der Gesuchsunterlagen**

Die Repower hat der Stellungnahme vom 26. Februar 2016 einen Fachbericht zur Wasserqualität und Siedlungsentwässerung vom 24. April 2015 beigelegt.

Mit Datum vom 25. April 2017 hat die Repower ein Dossier mit Ergänzungen zum Umweltbericht eingereicht.

Ausserdem reichte die Repower den Zusatzbericht "Abklärung zu Restwasserabflüssen in der Landquart" vom 25. Oktober 2018 ein.

4. Vernehmlassungen

4.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT)**, 23. November 2015;
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 24. November 2015, 4. Februar 2016;
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 30. November 2015, 15./22. Dezember 2015, 10. April 2019;
- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 2. Dezember 2015;
- **Denkmalpflege (DP)**, 15. Dezember 2015;
- **Tiefbauamt (TBA)**, 18. Dezember 2015;
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, Arbeitsinspektorat, 22. Dezember 2015;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 28. Januar 2016, 28. April 2017;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 31. Januar 2019;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 11. Juli 2017, 21. Januar 2019 und 4. November 2020.

4.2 Überdies reichten das Bundesamt für Energie (BFE) am 23. November 2015, das Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 4. Dezember 2015 und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 24. Juli 2018 ihre Beurteilungen ein.

4.3 Die **Gemeinden Grüşch** und **Seewis** verzichteten ausserhalb des Einspracheverfahrens auf eine Stellungnahme.

4.4 Der Bau des KW Taschinas II wird von den Fachstellen und den weiteren Vernehmlassern grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den

Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Konzessionserteilung

Die für das Projekt "KW Taschinas II" erforderliche Wasserrechtsverleihung wurde der Repower von der Gemeindeversammlung Seewis am 27. Oktober 2010 und von der Gemeindeversammlung Gräsch am 1. November 2010 sowie die 1. Nachtragsvereinbarung von den beiden Gemeindeversammlungen am 27. Oktober 2015 erteilt. Die Konzessionserteilung erfolgte damit durch das zuständige Organ der verfügungsberechtigten Gemeinwesen (Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Art. 2 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]).

1.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Die von den Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 4 Abs. 1 WRG; Art. 11 BWRG). Die Genehmigung einer Konzession erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 39 WRG; Art. 55 Abs. 1 BWRG), wobei die Regierung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 55 Abs. 4 BWRG; Grundsatz der Verfahrenskonzentration bzw. -koordination; vgl. dazu Botschaft der Regierung zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, 193 ff., 262).

Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad des eingereichten Projekts für das KW Taschinas II lässt eine Entscheidung über alle Bewilligungen im Rahmen eines einstufigen Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahrens gemäss Art. 58 Abs. 2 BWRG zu. Bestimmte erforderliche Anpassungen des

Projekts können durch entsprechende Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) zum vorliegenden Entscheid angeordnet und ohne besondere Schwierigkeiten umgesetzt werden. Verfahrensgegenstand bilden somit neben der Überprüfung der wasserrechtlichen Aspekte grundsätzlich alle für die Genehmigung des Nutzungsrechts wie auch des Bauprojekts erforderlichen Bewilligungen. Im Einklang mit der Rechtsprechung zur Verfahrenskoordination (vgl. statt vieler BGE 121 II 378 E. 6) können untergeordnete Aspekte dabei auch in nachlaufende Bewilligungsverfahren verwiesen werden. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Plangenehmigung für elektrische Anlagen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) bzw. der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) entscheidet darüber in einem separaten Verfahren.

1.3 Nichtunterstellung unter die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das geplante Wasserkraftwerk weist eine installierte Leistung von weniger als 3 MW (vgl. vorne Ziff. I. 3., Leistung von 1.5 MW) auf und unterliegt damit nicht der formellen UVP (vgl. Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01] i.V.m. Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011] und Nr. 21.3 des Anhangs zur UVPV).

1.4 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der Auflage des Genehmigungsgesuchs und der massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. III.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

1.5 Einspracheverfahren und -behandlung

Während der öffentlichen Auflage eingegangene Einsprachen (Art. 53 Abs. 3 bzw. Art. 57 BWRG; vgl. auch Art. 62 Abs. 2 WRG) werden von der Regierung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsentscheids beurteilt, wes-

halb ihm damit auch die Bedeutung eines formellen Einspracheentscheids zukommt (Art. 55 Abs. 2 BWRG; vgl. Botschaft der Regierung zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994-95, 261).

Nach Eingang der Einsprache 1 (vgl. vorne Ziff. III.2) wurde unter Wahrung des Akteneinsichtsrechts ein Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 16 und Art. 17 sowie [sinngemäss] Art. 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kanton Graubünden [VRG; BR 370.100]) und damit die verfahrensrechtlichen Vorgaben eingehalten. Bei den Einsprechern 1 handelt es sich um gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, welchen von Bundesrechts wegen die Beschwerdeberechtigung zukommt, weshalb die Einspracheberechtigung vorliegend zu bejahen ist (Art. 54 lit. c BWRG i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] und Art. 1 i.V.m. Ziff. 3 und 6 des Anhangs der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltrechts sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076] sowie – betreffend Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht – Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]; vgl. dazu auch Urteil BGer vom 1. Februar 2017, 1C_357/2015 E. 1.2). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist folglich einzutreten und auf die Vorbringen – soweit erforderlich – im vorliegenden Beschluss einzugehen.

Die Einsprache 2 wurde im Verlaufe des Verfahrens infolge Rückzugs gegenstandslos, weshalb auf weitere Ausführungen zum Eintreten verzichtet werden kann.

Das am 10. Dezember 2015 eingegangene Schreiben von Urs Reist und Heidi Jöhl Reist wurde als Stellungnahme eingereicht. Im Schreiben wurde explizit darauf hingewiesen, dass auf das Einreichen einer Einsprache verzichtet wird. Aufgrund dessen ist darauf nicht einzutreten.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

2.1 Energiepolitische Bedeutung der vorgesehenen Wasserkraftnutzung

Das vorliegend zu beurteilende Projekt dient der Stromproduktion aus Wasserkraft, als eines der zentralen Elemente der Energiepolitik von Bund und Kanton. Im "Strombericht 2012" hat die Regierung den Ausbau der Wasserkraft, insbesondere auch der Kleinwasserkraft (Zubau um 135 GWh), als strategisches Ziel definiert (vgl. die betreffende Botschaft der Regierung vom 5. Juni 2012, Heft Nr. 6/2012-2013, 289 ff.). Der Grosse Rat hat diese Stossrichtung klar befürwortet und durch eigene Erklärungen bekräftigt (GRP 1/2012–2013, 9 f., 65 ff., 84 ff., 93 ff.). Dieses Ausbauziel steht im Einklang mit der energiepolitischen Ausrichtung des Bunds (vgl. die entsprechenden Zielvorgaben für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Allgemeinen und aus Wasserkraft im Besonderen in Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]). Kleinwasserkraftwerke werden vom Bund überdies mit dem Förderinstrument der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auch finanziell unterstützt (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 lit. a EnG). Im Rahmen der Umsetzung der "Energiestrategie 2050" kommt der Wasserkraft künftig eine noch bedeutendere Stellung zu (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013, 7561 ff.).

2.2 Zweckmässige und rationelle Nutzung der Wasserkraft

Gemäss den Ausführungen des BFE verzeichnet der Taschinasbach zwischen dem geplanten Fassungsstandort und der Mündung in die Landquart ein Wasserkraftpotenzial von weniger als 1 Kilowatt pro Meter (kW/m; vgl. Karte der Kleinwasserkraftwerkpotenziale der Schweizer Gewässer). Die Gewässerstrecke oberhalb der geplanten Fassung Grüschi, welche ein höheres Potenzial aufweise, werde bereits durch das KW Taschinas I genutzt. Wegen dieser Umstände erachtet das BFE den geplanten Fassungsstandort als zweckmässig. Der Zentralenstandort erscheine ebenfalls sinnvoll. Das BFE hält zudem fest, dass die Anlagen Taschinas I und Taschinas II im Tandembetrieb gefahren werden, weshalb die Betriebsweise des KWs Taschinas II durch das oberliegende KW Taschinas I bestimmt werde. Deshalb und aufgrund der anteilmässig untergeordneten Bedeutung des bei der Fassung Grüschi gefassten

Wassers an der gesamten turbinieren Wassermenge würden sie die Ausführung der Fassung Grüschi ohne Speicher als zweckmässig erachten. Insgesamt gelangt das BFE zum Schluss, dass das Projekt KW Taschinas II plausibel erscheine und noch vorhandenes Potenzial nutze. Die Anlage sei zweckmässig konzipiert und das BFE könne aus Sicht von Art. 5 WRG dem Bau zustimmen.

Das AEV erachtet zudem die Vorgaben von Art. 2 lit. a und Art. 29 BWRG i.V.m. Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) hinsichtlich der rationellen Wasserkraftnutzung als erfüllt. Mit dem Projekt werde ein möglichst hoher Anteil vom gesetzlich zulässigen Potenzial der betroffenen Gewässerstrecke genutzt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Vorhaben eine zweckmässige und rationelle Wasserkraftnutzung gewährleistet und unter diesem Gesichtspunkt genehmigt werden kann.

2.3. Konzessionsinhalt

- 2.3.1 Im Rahmen der Genehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung unter anderem zu prüfen, ob die Konzessionsbestimmungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eine Wasserrechtsverleihung weist neben Verfügungsmässigen auch vertragliche Elemente auf (zum Ganzen VINZENS AUGUSTIN, Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss. Fribourg 1983, 10 ff.); gerade bei Letzteren übt sich die Regierung im Rahmen der Konzessionsgenehmigung nach Art. 11 BWRG in Zurückhaltung und greift nur dort ein, wo dies sachlich erforderlich ist.

Auf folgende Punkte ist näher einzugehen:

Bezeichnung der Konzessionärin

Obligatorischer Konzessionsinhalt ist zunächst eine genügend bestimmte Bezeichnung der Konzessionärin (Art. 54 lit. a i. V. m. Art. 40 WRG; Art. 23 lit. a i. V. m. Art. 19 Abs. 1 BWRG). Die Konzessionserteilung erfolgt vorliegend an die Repower und ist folglich genügend bestimmt (vgl. WRV Taschinas II sowie die 1. Nachtragsvereinbarung).

Art. 1.1 "Umfang der Konzession"

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotier- bzw. Restwassermenge pro Sekunde, wobei zur Bestimmung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechts die Schluckfähigkeit der Anlage (l/s) sowie die Koten der Wasserentnahme und -rückgabe festzuschreiben sind (Art. 54 lit. b WRG; Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BWRG i.V.m. Art. 10 BWRV). Für die Nutzung des Taschinasbachs ab der ehemaligen Wasserfassung Lietha sind in der WRV Taschinas II bzw. in der 1. Nachtragsvereinbarung keine Restwasser- bzw. Dotierangaben definiert. Gemäss Umweltbericht sind vom 1. Januar bis 15. Mai 230 l/s, vom 16. Mai bis 31. Juli 1000 l/s, vom 1. August bis 30. November 500 l/s und vom 1. Dezember bis 31. Dezember 230 l/s vorgesehen. Die Restwasser- bzw. Dotierwassermengen sind in der Wasserrechtsverleihung Taschinas II zu ergänzen.

Da das KW Taschinas II direkt an das KW Taschinas I anschliesst, verschiebt sich die kollaudierte Rückgabekote des KW Taschinas I, welche heute bei der Wasserrückgabe in den Taschinas-/Schmittnerbach auf 635.65 m ü. M. liegt, um voraussichtlich ca. 3 m nach oben. Im Rahmen der Kollaudation des KW Taschinas II wird auch die kollaudierte Rückgabekote des KW Taschinas I auf die neue Übergangskote (gemäss Wasserrechtsverleihung des KW Taschinas II auf ca. 638.40 m ü. M.) anzupassen sein.

Art. 2 "Dauer der Konzession"

Gemäss Art. 58 WRG kann eine Konzession für höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebs an erteilt werden. Das kantonale Recht schränkt diese bundesrechtlich zulässige Maximaldauer insoweit ein, als es für erstmalige Konzessionen im Normalfall eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks vorsieht (Art. 24 Abs. 1 BWRG). Gemäss Art. 2 der WRV Taschinas II gewähren die Gemeinden eine Konzessionsdauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks, was entsprechend genehmigt werden kann.

Art. 3 "Konzessionsleistungen"

Bezüglich wirtschaftliche Leistungen haben die Parteien in der Konzession vereinbart, dass die Konzessionärin den Gemeinden für die Erteilung dieser Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr von 25 321 Franken bezahlt (Art. 3.1 Abs. 1 der WRV Taschinas II). Ausserdem ist vorgesehen, dass die Konzessionärin ab Inbetriebnahme des Kraftwerks den Gemeinden jährlich einen Pauschalbetrag in der Höhe des theoretisch jährlich geschuldeten Wasserzinseszins bezahlt (Art. 3.3 Abs. 1 der WRV Taschinas II). Eine eigentliche Wasserzinspflicht besteht jedoch aufgrund der Bruttoleistung (vgl. vorne Ziff. I. 3) des Werks nicht (Art. 49 Abs. 4 WRG). Mit dieser Regelung erhalten die Gemeinden Leistungen, welche sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Fälle bewegen.

Aus wasserrechtlicher Sicht steht den vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen nichts entgegen und kann so genehmigt werden.

- 2.3.2 Im Übrigen regelt die Konzession die obligatorisch geforderten Inhalte in genügender Weise. Folglich ist das Vorbringen der Einsprecher 1, der Inhalt der Konzession sei für eine Konzessionserteilung ungenügend nicht zutreffend und wird abgewiesen.

Die geplante Wasserkraftnutzung (sowie das Bauprojekt) gilt es nachfolgend insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den umweltrechtlichen und weiteren relevanten Bestimmungen zu prüfen. Ebenso sind allfällige weitere für die Konzession massgebliche Bedingungen und Auflagen festzulegen (vgl. auch Art. 54 lit. d WRG).

- 2.4 Verzicht des Kantons auf eine Beteiligung am Kraftwerk
 Gemäss Art. 22 BWRG steht dem Kanton die Möglichkeit zur Beteiligung am Kraftwerk im Rahmen der Konzessionsgenehmigung zu. Aufgrund der beschränkten Grösse des Kraftwerks und der seinerzeitigen Nichtbeteiligung am KW Taschinas I rechtfertigt es sich vorliegend – der bisherigen Praxis der Regierung entsprechend – von einer Inanspruchnahme des gesetzlichen Beteiligungsrechts des Kantons abzusehen.

- 2.5 Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation, Heimfallinventar
Der Baubeginn und die Vollendung der Arbeiten sind dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) gemäss Art. 14 BWRV anzuzeigen. Art. 26 BWRG legt zudem fest, dass neue Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu kollaudieren sind. Dem AEV sind somit spätestens ein Jahr nach Bauabschluss die Pläne des ausgeführten Werks zur Kollaudation einzureichen.

Überdies hat die Konzessionärin ein Inventar der heimfallbelasteten Anlagenteile zu erstellen und dieses bei tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen an den heimfallbelasteten Anlagenteilen nachzuführen (Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 BWRG). Art. 42 Abs. 3 BWRG hält jedoch fest, dass die vorwiegend zur lokalen Versorgung betriebenen Werke ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen unterstehen. Das vorliegende Werk unterliegt aufgrund seiner Leistungsfähigkeit dieser Ausnahmebestimmung, weshalb gegenüber dem Kanton keine Inventarisierungspflicht besteht.

- 2.6 Heimfall Kraftwerk Lietha
Nachdem das KW Taschinas II als Werk zur lokalen Versorgung zu qualifizieren ist, hat somit gleiches für das noch kleinere bestehende KW Lietha zu gelten. Dementsprechend unterliegen diese Anlagen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen. Der Kanton ist daher bezüglich des bestehenden KW Lietha nicht heimfallberechtigt.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Kraftwerke mit einer installierten Leistung von weniger als 3 MW bedürfen keiner umweltrechtlichen Prüfung. Da dieser Schwellenwert durch das vorliegende Projekt nicht überschritten wird (vgl. Ziff. I. 3., Leistung von 1.5 MW), musste keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden und es konnte von der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts i.S.v. Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG i.V.m. Art. 1 und 2 Abs. 1 lit. a UVPV und Nr. 21.3 des Anhangs zur UVPV abgesehen werden. Unabhängig davon

muss die Gesuchstellerin aufzeigen, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV). Vorliegend ist sodann auf die Pflicht zur Einreichung eines Restwasserberichts gemäss Art. 33 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) hinzuweisen.

Die Gesuchstellerinnen reichten mit dem Gesuch neben der zu genehmigenden WRV Taschinas II und einem "Technischen Bericht" unter anderem einen "Restwasser- und Umweltbericht" sowie weitere Ergänzungen (Neubau KW Taschinas II, Zusatzbericht Ersatzmassnahmen vom 24. Oktober 2018 und Abklärungen zu Restwasserabflüssen in der Landquart, vom 25. Oktober 2018) ein. Gestützt darauf wurde das Projekt von den verschiedenen Fachbehörden geprüft. Laut deren Einschätzung sind die eingereichten Grundlagen vollständig und ermöglichen eine fundierte Beurteilung der Projektauswirkungen. Der rechtserhebliche Sachverhalt geht aus den Akten hinreichend hervor.

3.2 Projektintegrierte Schutzmassnahmen

Im Projekt sind zur Verminderung bzw. Vermeidung negativer Umweltauswirkungen während dem Bau und dem Betrieb des KW Taschinas II projektbezogene Schutzmassnahmen vorgesehen (vgl. namentlich Kapitel 2.6 des Umweltberichts). Diese Massnahmen werden von den Fachbehörden positiv beurteilt. Sie stellen – zusammen mit den noch darzulegenden Auflagen der jeweiligen Fachbehörden – sicher, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und sind dementsprechend vollumfänglich umzusetzen.

3.3. Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

3.3.1 Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a GSchG. Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 31-35 GSchG angemessene Restwassermengen sichergestellt werden (Art. 30 lit. a GSchG; BGE 120 Ib 233 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Dabei ist in mehreren Schritten vorzugehen: Die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 GSchG hängt zunächst von der Abflussmenge Q_{347} ab (Abs. 1) und muss erhöht wer-

den, wenn bestimmte Anforderungen (Abs. 2) nicht erfüllt sind. Diese Restwassermenge kann unter Anwendung von Art. 32 GSchG bei Vorliegen einer der genannten Fälle tiefer angesetzt werden. Ein solcher Ausnahmetatbestand ist vorliegend nicht gegeben. Art. 33 GSchG sieht schliesslich vor, dass die Behörde die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass erhöht, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt.

Wasserentnahmen stellen auch gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bewilligungspflichtige technische Eingriffe in Gewässer dar. Ist eine Wasserentnahme nach Art. 29 ff. GSchG zu genehmigen, so bedarf sie formell jedoch keiner fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 4 BGF); diese ist vielmehr in der umfassenderen Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG mitenthalten (BGE 125 II 18 E. 4a/bb). Art. 9 BGF ist jedoch bei der Anwendung von Art. 29 ff. GSchG heranzuziehen (BGE 142 II 517 E. 3.4).

- 3.3.2 In den Projektunterlagen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.3.2) wird die Mindestrestwassermenge des Taschinasbachs gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG mit 229 l/s angegeben, ausgehend von einem Q_{347} von 386 l/s. Die Vorgehensweise und die abgeleiteten Werte sind in der Beurteilung des BAFU sowie den Umweltfachstellen des Kantons korrekt und nachvollziehbar. Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, diese Einschätzung anzuzweifeln.
- 3.3.3 Die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG errechnete Restwassermenge ist zu erhöhen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a–e GSchG nicht erfüllt sind und nicht durch andere geeignete Massnahmen erfüllt werden können (Art. 31 Abs. 2 GSchG).

Die Einsprecher 1 machen in ihrer Einsprache vom 15. Dezember 2015 sowie der Replik vom 3. Juli 2019 sinngemäss geltend, es sei die Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG zu erhöhen.

Ausserdem sei, um eine Verschlechterung der Wasserqualität zu verhindern, auf eine Restwasserstrecke in der Landquart zu verzichten. Wasserentnahmen würden die Nitrit- und Ammoniumkonzentrationen erhöhen, welche bereits heute schon die Grenzwerte übersteigen. Dies treffe insbesondere für ca. 140-160 Tage zu, an welchem aus dem mit ARA-Abwasser (ARA Gulfia) belasteten Unterwasserkanal bei Küblis Wasser in die Restwasserstrecke der Landquart zudotiert werden müsse. Es bestehe bis heute kein Nachweis, welche Konzentrationen durch in der Restwasserstrecke vor allem im Winterhalbjahr – wo der Abbau von Nährstoffen stark verlangsamt sei – vorhanden sei bzw. zu welchen Grenzwertüberschreitungen diese führen würden. Eine umfassende Messkampagne habe nicht stattgefunden. Die erhöhte Belastung sei vor allem für Bachforellen, die im Winter stationär in tiefen Kolken seien, problematisch. Eine zusätzliche Verschlechterung des Zustandes durch zusätzlichen Wasserentzug sei daher nicht zulässig. Dies umso mehr als es mit der Ausleitung des turbinierten Wassers vor dem Mündungsbereich, verbessert werden könnte. Es sei daher auf die Ausleitung des Taschinasbaches 200 m unterhalb der Taschinasmündung zu verzichten und ein Alternativstandort für die Zentrale sei zu suchen.

Zu diesem Vorbringen äussern sich die Gesuchsteller dahingehend, dass die Beurteilung der heutigen Verhältnisse aufgrund einer Messkampagne in der Landquart an Stellen vorgenommen worden sei, welche die Anforderungen bezüglich Durchmischung erfüllen würden. Ausserdem sei die Messkampagne zu einem Zeitpunkt mit grosser Belastung und geringer Wasserführung durchgeführt worden. Trotzdem sei der gesetzliche Grenzwert für die Ammoniumkonzentration während diese Messperiode im Tagesmittel an keinem Messtag überschritten worden.

Das ANU hat sich in seiner Stellungnahme mit dem Thema der Wasserqualität auseinandergesetzt und festgestellt, dass das turbinierte Wasser des Kraftwerks nach der heutigen Einleitstelle der ARA Grünsch in die Landquart eingeleitet werde. Dadurch entstehe eine kurze Restwasserstrecke, in welcher das gereinigte Wasser der ARA um den Anteil des Nutzwassers des KW Taschi-

nas II weniger verdünnt werde als heute. Es könne nicht immer garantiert werden, dass der Grenzwert für DOC eingehalten bleibe. Der Grenzwert für Ammonium hingegen bleibe immer eingehalten. Im Ergänzungsbericht zum Umweltbericht (Kapitel 2.2) werde eine bauliche Massnahme vorgeschlagen, durch welche die Verschlechterung der Wasserqualität in der Restwasserstrecke vermieden werde. Es sei vorgesehen, den Auslauf der ARA Grüschi bis zur Wasserrückgabe des Kraftwerks zu verlängern. Dadurch würde sich der Verdünnungsfaktor in der Landquart gegenüber heute nicht ändern. Zudem werde direkt bei der Einleitung eine bessere Durchmischung erreicht. Dank dieser Massnahme würde sich die Wasserqualität erhalten bleiben. Aufgrund dessen sei eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt auf Art. 31 Abs. 2 lit. a GSchG nicht erforderlich.

Das ANU kommt in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 lit. b GSchG erfüllt sind und somit keine Anpassung der Restwassermenge notwendig ist. Ausserdem äusserten sich die Einsprecher 1 dahingehend, dass ihre Bedenken bezüglich Wasserqualität mit einer Projektanpassung nachgekommen werden. Aufgrund dessen gingen sie davon aus, dass die befürchtete erhöhte Ammonium- und DOC-Konzentration damit nicht eintreffen werde (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2019).

In ihrer Einsprache machen die Einsprecher 1 geltend, es seien die Auswirkungen der Restwassersituation auf die Aue von regionaler Bedeutung aufzuzeigen. Das ANU hat sich dazu in seiner Stellungnahme vom 4. November 2020 geäussert. Gemäss den Ausführungen der Fachstelle erstreckt sich die Restwasserstrecke des KW Taschinas II in der Landquartaue von der Mündung des Taschinasbachs bis zur Zentrale im Bereich der Mündung des Schrankenbachs. Die Distanz beträgt ungefähr 250 m. Oberhalb der Mündung des Taschinabachs erreicht die Aue eine Breite von mehr als 80 m, wodurch ein verzweigtes Gerinne mit Kiesbänken und Auenvegetation entstanden ist. Nach der Mündung des Taschinasbachs ist das Gerinne gerade gestreckt und hat eine Breite von 20–30 m. Die Strukturen der auentypischen Pflanzen der Flussaue liegen oberhalb der Mündung des Taschinasbachs. Die Mündungen des Taschinasbachs und des Schrankenbachs sind jedoch sehr dynamische

Bereiche der Aue, wo zugeführtes Geschiebe umgelagert wird. Mit der Restwassersituation hat sich die Gesuchstellerin im Bericht "Zusatzabklärungen zu Restwasserabflüssen in der Landquart" befasst und die Restwasserabflüsse im Zusammenhang mit dem KW Taschinas II und dem KW Chlus auf der Basis von Monatsmittelwerten zusammengestellt. Daraus ergibt sich, dass für den Betrieb unter den heutigen Bedingungen (ohne KW Chlus) keine wesentlichen Abflussveränderungen in der Restwasserstrecke der Landquart auftreten. Für den Betrieb des KW Chlus sind Restwassermengen erarbeitet worden, die wesentlich geringer sind als die natürlichen Abflüsse. Wobei auch hier die Differenzen zwischen den Abflussmengen mit oder ohne Taschinas II gering sind. Daraus ergibt sich, dass die durch das KW Taschinas II provozierten Abflussveränderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke haben. Folglich hat die Höhe der Restwassermenge im Taschinasbach keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserstand in der Landquart. Dementsprechend ist eine Erhöhung der Restwassermenge zum Schutz der Landquartaue nicht erforderlich.

Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 28. Januar 2016 bietet der bislang fischgängige Abschnitt des Taschinasbachs gemäss Umweltbericht etwas bessere Laichhabitate. Dieses Potenzial ist zumindest auch für die Seeforellen zu erhalten. Entsprechend sind bei der Festlegung der Restwassermengen die Minimalanforderungen für die Seeforellen zu erfüllen. Diese liegen gemäss Umweltbericht bei 500 l/s und müssen während der Hauptwanderzeit zwischen September bis Oktober gewährleistet werden. Diese Anforderung wird mit dem verfügbaren Restwasserregime eingehalten (September–November, 500 l/s) weshalb eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt darauf nicht erforderlich ist. Das ANU kommt in seiner Stellungnahme ebenfalls zu dem Schluss, dass der Restwasservorschlag ausreiche um damit die vorkommenden Lebensräume zu erhalten. Er genüge auch den Ansprüchen der Seeforelle im untersten Abschnitt des Taschinasbachs.

Aufgrund dessen ist eine Erhöhung der Restwassermenge zum Erhalt der Lebensräume (Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG) aus Sicht des ANU und AJFs nicht erforderlich.

Basierend auf Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG muss die, für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe, gewährleistet sein. Hierzu bringen die Einsprecher 1 vor, es sei die Längsvernetzung für den Aufstieg der Seeforelle sicherzustellen. Gemäss dem Zusatzbericht zur Längsvernetzung (Bericht Massnahmenkonzept – Längsvernetzung Taschinasbach vom 12. Februar 2016 der Eichenberger Revital SA) werde ein hierfür optimaler Zustand erst bei einem Abfluss von 800 l/s erreicht. Wobei der Bericht vor allem auf die Durchwanderbarkeit eingehe und weniger auf das nötige Restwasser für die Sicherstellung der Überströmungen des Laichplatzes. Aufgrund dessen sei von April bis August auf eine Turbinierung zu verzichten.

Gemäss dem erwähnten Bericht sind mögliche Lösungen für die Wiederherstellung der uneingeschränkten Fischwanderung – sowohl für die Bach- als auch Seeforellen – im Taschinasbach bis zum ersten natürlichen Hindernis eingeschränkt und unverhältnismässig. Zudem legt der Bericht plausibel dar, dass auf besagter Fliessstrecke kaum geeignete Fischhabitats und Laichplätze gebildet werden. Folglich kann der Unterlauf des Taschinasbachs lediglich als Transitstrecke ausgebildet werden. Dies ist nach Ansicht des ANU jedoch wenig zielführend, da die Fische dadurch nur wenige besser geeignete Laichhabitats erreichen könnten. Damit stützt das ANU die Einschätzung des AJF.

- 3.3.4 Das BAFU hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass anhand der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehbar sei, welche Auswirkungen während der Sunk-Phase des KW Küblis sowie nach Realisierung des Kraftwerksprojekts Chlus in der neuen Restwasserstrecke der Landquart zu erwarten sind. Dies sei entsprechend darzulegen. Die Repower hat in der Folge den Zusatzbericht "Abklärung zu Restwasserabflüssen in der Landquart" vom 25. Oktober 2018 eingereicht. Daraus geht hervor, dass während der Sunk-Phase des KW Küblis (ohne das KW Chlus) die erforderlichen Restwassermengen für die Fischgängigkeit nicht eingehalten werden können (vgl. Abklärung zu Restwasserabflüssen in der Landquart, S. 8). Gestützt darauf kommt das ANU in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2019 in Rücksprache mit dem AJF zum Schluss, dass die Abflussreduktion von 100 l/s bezüglich der Wassertiefe in

der Landquart als nicht relevant beurteilt werde. Dies insbesondere darum, weil die minime Unterschreitung eine sehr kurze Strecke (50 bis 70 m) betreffe und die Niederwasserperiode ausserhalb der Hauptwanderzeit der Seeforelle liege.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass der Betrieb des KW Taschinas II zu geringen, jedoch tolerierbaren Unterschreitungen der für die Fischwanderung erforderlichen Wassertiefen führen kann.

Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte um von der Einschätzung der Fachbehörden abzuweichen, weshalb unter Anwendung von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG von der Erhöhung der Restwassermenge abgesehen werden kann.

Zusammengefasst sind folglich gestützt auf die plausiblen Ausführungen der Fachbehörden hinsichtlich der Anforderungen betreffend Wasserqualität (Art. 31 Abs. 2 lit. a GSchG), Grundwasser (lit. b), Lebensräume (lit. c), freie Fischwanderung (lit. d) sowie Laichstätten (lit. e) somit keine Erhöhungen der Restwassermengen erforderlich. Basierend darauf wird der Antrag der Einsprecher 1 nach Erhöhung der Restwassermenge abgewiesen.

- 3.3.5 Ausgehend vom Restwasserbericht gilt es gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG schliesslich zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung nach Art. 33 Abs. 1 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Art. 33 GSchG nennt in nicht abschliessender Weise die bei der umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigenden Aspekte (vgl. BGE 140 II 262 E. 8.2).

Interessen für die Wasserentnahme (Abs. 2) sind namentlich die öffentlichen Interessen, denen sie dienen soll (lit. a), die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b) und desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c), sowie die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (lit. d).

Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme gründet primär in der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (Art. 33 Abs. 2 lit. a und d GSchG; vgl. auch BGE 142 II 262 E. 8.4.1). Das Vorhaben der Gesuchstellerinnen entspricht der diesbezüglichen energiepolitischen Ausrichtung von Bund und Kanton, wozu auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden kann (vgl. vorne Ziff. IV.2.1). Das KW Taschinas II weist zwar eine insgesamt bescheidene und mit Schwerpunkt im Sommer anfallende Energieproduktion auf, trägt aber dennoch zur Erreichung des Ziels betreffend die Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bei (vgl. dazu auch Entscheid BGer vom 1. Februar 2017, 1C_357/2015 E. 7.3). Überdies ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Graubünden als flächenmässig grösster Kanton eine dezentrale Stromproduktion für eine sichere und erschwingliche Versorgung unerlässlich ist. Trotz KEV-Anmeldung kommt diesem Aspekt auch beim KW Taschinas II Bedeutung zu. Durch die vorwiegend in dünn besiedelten Randregionen stattfindende Stromproduktion werden überdies wichtige regionalwirtschaftliche Aspekte berührt (Investitionen, Arbeitsplätze, erschwingliche Versorgung usw.).

Die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Art. 33 Abs. 2 lit. b GSchG), d.h. vorliegend der Gemeinden Grüşch und Seewis und des Kantons Graubünden, liegen primär in der Einnahme von Ertrags- und Liegenschaftssteuern. Dazu kommen einmalige Leistungen in Form der Konzessions- und Staatsgebühren für die Gemeinden bzw. den Kanton. Im Übrigen ist auf die durch das Projekt erwartete wirtschaftliche Wertschöpfung hinzuweisen. Die Gesuchstellerinnen rechnen mit Investitionen von rund 10 Millionen Franken, wobei aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in der Region bzw. im Kanton verbleibt. Schliesslich sind auch die wirtschaftlichen Interessen der Repower als Konzessionärin in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c GSchG); diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit verschiedener Projektvarianten mit unterschiedlichen Restwassermengen im Umweltbericht verwiesen werden.

Als Interessen gegen die Wasserentnahme nennt Art. 33 Abs. 3 GSchG – wiederum in nicht abschliessender Weise – die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement und als Lebensraum (lit. a und b), die Erhaltung einer Wasserführung zwecks Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität (lit. c) sowie die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts (lit. d) und schliesslich die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (lit. e).

Aus den Gesuchsunterlagen und der Stellungnahme des ANU vom 11. Juli 2017 zeigt sich, dass hinsichtlich der Aspekte Wasserqualität und Grundwasserhaushalt auch mit dem Fokus der langfristigen Entwicklung, wie sie Art. 33 Abs. 3 lit. c und d GSchG anvisieren (HUBER-WÄLCHLI, in: Kommentar GSchG [vgl. oben], N 37 f. und N 39 f. zu Art. 33 GSchG), keine Defizite zu erwarten sind. Diese Aspekte sind folglich im Rahmen der Interessenabwägung nicht weiter zu gewichten. Landwirtschaftliche Interessen (Bewässerung, Art. 33 Abs. 3 lit. e GSchG) sind vom Projekt keine betroffen. Auch die Bedeutung des Taschinasbachs als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt (Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG) wird von den Fachbehörden im Zusammenhang mit der Interessenabwägung nicht nochmals thematisiert. Zusammenfassend ist das ANU zum Schluss gelangt, dass von einer weiteren Erhöhung der Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung abgesehen werden kann. Diese Einschätzung wird auch vom BAFU geteilt.

Näher einzugehen ist dagegen auf die Bedeutung des Taschinasbachs als Landschaftselement. Bei der Gewichtung der landschaftlichen Wirkung im Rahmen der Interessenabwägung sind verschiedene Aspekte massgeblich, beispielsweise ob es sich um einen Ersteingriff handelt oder die Restwasserstrecke bereits von menschlichen Eingriffen betroffen ist. Überdies wirkt sich auch die konkrete Einsehbarkeit der Restwasserstrecke auf die landschaftliche Wirkung einer Wasserentnahme aus (vgl. BGE 140 II 262 E. 8.4.3). Die Einsprecher machen geltend, dass auf die Erhaltung der auentypischen Lebensräume gar nicht eingegangen wurde. Die regionale Landquartae Sand bei Grüschi liegt in der Restwasserstrecke. Die Aue wird als "Teil der Auen-

landschaft Landquart mit Kiesbänken, Kiesbett- sowie Weiden- und Tamariskenfluren, Weiden- und Grauerlenaue, kleine Feuchtgebiete" charakterisiert. Diese Aue ist auch im Zonenplan als Naturschutzzone festgelegt. Aufgrund dessen sei die Rückgabe des Taschinaswassers nicht erst nach der Aue vorzunehmen.

Gemäss den Ausführungen des ANU besteht im Bereich der Landquartaue eine Landschaftsschutzzone. Die Naturschutzzone dagegen wurde nur auf dem Gebiet der Gemeinden Seewis entlang des Auenperimeters und der Gemeindegrenze ausgedehnt. Ausserdem würden die Strukturen und aueotypischen Pflanzen der Flussaue oberhalb der Mündung des Taschinasbachs liegen. Die Mündungen des Taschinasbachs und des Schrankenbachs seien jedoch sehr dynamische Bereiche der Aue, wo zugeführtes Geschiebe umgelagert werde. Im Ergebnis gelangt die Fachbehörde zum Schluss, dass die Höhe der Restwassermenge im Taschinasbach keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserstand in der Landquart hat.

Zusammenfassend gelangt die Regierung in Abwägung der für und wider die Wasserentnahme sprechenden Interessen sowie aufgrund der obigen Ausführungen zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt auf Art. 33 GSchG weder erforderlich noch angezeigt ist. Mit dem gefassten Wasser kann in einer zweckmässig und rationell konzipierten Anlage dezentral und wirtschaftlich Strom aus einheimischer erneuerbarer Wasserkraft produziert werden, wobei das Projekt – unter Berücksichtigung der verschiedenen unter anderen Rechtstiteln zu verfügbaren Auflagen – zu vertretbaren landschaftlichen und ökologischen Eingriffen führt.

Demensprechend wird die Einhaltung der Mindestrestwassermengen nach Art. 31–33 GSchG als erfüllt beurteilt.

- 3.3.6 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann somit die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG erteilt werden, wobei gemäss Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG folgendes Dotierwasserregime an der Fassung des Taschinasbachs festgelegt wird:

1. Januar bis 15. Mai	230 l/s,
16. Mai bis 31. Juli	1000 l/s,
1. August bis 30. November	500 l/s,
1. Dezember bis 31. Dezember	230 l/s.

Art. 1 der 1. Nachtragsvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 54 lit. d WRG; Art. 23 Abs. 1 lit c BWRG).

3.3.7 Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss der Behörde durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermengen einhält (Art. 36 GSchG). Gemäss der Beurteilung des ANU in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2017 ist es erforderlich, dass bis zur Inbetriebnahme der Anlage aufgezeigt wird, wie die Dotierwassermengen eingehalten werden können und wie deren Kontrolle sichergestellt werden kann. Die Messdaten, welche zur Kontrolle der Dotierwassermenge erforderlich sind, sind dem ANU auf Anfrage jederzeit als 10-Minuten-Mittelwerte oder gemäss Absprache elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das ANU beantragt entsprechende Auflagen, welche in den Beschluss aufgenommen werden.

3.4 Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer (Schwall-Sunk, Hochwasserereignisse, Geschiebehaushalt)

Gemäss Art. 39a Abs. 1 GSchG müssen kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, von den Inhabern von Wasserkraftwerken mit bauliche Massnahmen verhindert oder beseitigt werden. Diesbezüglich beantragten die Einsprecher 1 in ihrer Einsprache, dass für die Schwallsanierung des KW Taschinas I unter Berücksichtigung der Situation in der Landquart verschiedene Varianten aufgezeigt werden. Im Übrigen sei aufzuzeigen, dass das Projekt "KW Taschinas II" eine sinnvolle Schwallsanierung des KW Taschinas I nicht behindert.

Der Schwall des KW Taschinas I wird derzeit über den Taschinasbach in die Landquart geleitet. Im Bachlauf kann der Schwall bis zur Einmündung in die Landquart gedämpft werden. Das KW Taschinas II würde den Taschinasbach

vom Schwall befreien. Die Einleitung des im KW Taschinas I turbinieren Wassers würde dann direkt in die Landquart erfolgen.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 (Prot. Nr. 1112) festgestellt, dass der Taschinasbach und die Landquart unterhalb der Wasserrückgabe des KW Taschinas I durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt werden. Repower wurde daher verpflichtet, entsprechende Sanierungsmassnahmen zu planen und umzusetzen. Hierzu hat Repower bis zum 30. Juni 2019 beim Kanton ein Variantenstudium für bewilligungsfähige und umsetzbare Sanierungsmassnahmen zur Beurteilung einzureichen. Gemäss diesem Bericht "Variantenstudium Schwall-Sunk-Sanierung KW Taschinas" vom 24. Juni 2019 war es nicht möglich, eine verhältnismässige Sanierungsvariante ohne Ausleitung zu finden. Die Schwall-Sunk-Sanierung kann somit nur mit einer Ausleitvariante realisiert werden. Andernfalls ist zukünftig mit einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung des Taschinasbachs zu rechnen. Deshalb muss vorliegend eine neue Restwasserstrecke in Kauf genommen werden.

In der Beurteilung des ANU gemäss der Stellungnahme vom 11. Juli 2017 darf der Betrieb des KW Taschinas II – falls nach der Einleitung in die Landquart der Schwall mehr als das 1,5-fache des Sunks beträgt und somit über dem in Art. 41e der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festgelegten Grenzwert liegt – keine Verstärkung der aufgrund des Betriebs des KW Taschinas I bereits bestehenden Wasserstandschwankungen verursachen. Zudem darf durch den Bau des KW Taschinas II eine Sanierung des KW Taschinas I nicht behindert werden. Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2018 diese beiden Anträge. Zudem beantragt das BAFU, sofern das Kraftwerksprojekt Chlus realisiert wird, dass Repower eine wesentliche Beeinträchtigung der Landquart durch das KW Taschinas II verhindern muss. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

Nach Auffassung der Regierung wird damit den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und es kann eine möglichst optimierte Lösung erreicht werden.

3.5 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz und Abwasserbehandlung)

3.5.1 Grundwasserschutz

Alle neu zu erstellenden Elemente kommen im Gewässerschutzbereich A_u zu liegen. Die Sohle des Unterwasserkanals der Zentrale Taschinas II soll rund 0,5 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels erstellt werden. Gemäss Umweltbericht wird dadurch die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters um weniger als 10 Prozent vermindert. In besonders gefährdeten Bereichen ist für die Erstellung oder Änderung von Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen können, eine kantonale Bewilligung erforderlich (Art. 19 Abs. 2 GSchG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV). Gemäss Art. 32 Abs. 3 und 4 GSchV kann die Bewilligung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind.

3.5.2 Baustellenentwässerung

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist schliesslich mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG verschmutztes Abwasser behandelt werden muss und nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingebracht werden oder versickern darf. Die Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser, welches bei der Absenkung des Grundwassers in Baugruben anfällt, erfordert ebenfalls eine Bewilligung (Art. 7 Abs. 2 GSchG).

Das ANU beantragt in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2017 die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen unter Auflagen. Diese Massnahmen zum Grundwasserschutz sind als Auflagen zur Bewilligungserteilung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG, nach Art. 19 Abs. 2 GSchG sowie nach Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV in den Beschluss aufzunehmen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung des ANU als Fachbehörde abzuweichen. Die notwendigen Bewilligungen können somit mit der Aufnahme der entsprechenden Auflagen in den Beschluss erteilt werden.

3.6 Berücksichtigung der fischereilichen Interessen

3.6.1 Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 BGF i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht sind Wasserentnahmen, sofern und soweit sie einer Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG bedürfen (Art. 8 Abs. 4 BGF). Bei einer Wasserkraftanlage, wie im vorliegenden Fall, sind namentlich der Bau und die Ausgestaltung des Fassungsbauwerks mit festem Wehr (Sicherstellung der freien Fischwanderung) nach BGF zu beurteilen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 lit. b und d BGF; vgl. dazu BGer 30. Mai 2013, 1C_371/2012 E. 4.2.; HUBER-WÄLCHLI, in: Kommentar GSchG [vgl. oben], N 66 zu Art. 31 GSchG). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Auch Art. 23 WRG verpflichtet die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen zu erstellen sowie alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Schliesslich werden der Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände auch von den Vorgaben des KFG bzw. der kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) bezweckt.

Sowohl das AJF (vgl. Stellungnahme vom 28. April 2017) als auch das ANU (vgl. Stellungnahme vom 11. Juli 2017) beantragen die Funktionalität der Fischabwanderung nach der Fertigstellung der Wasserfassung mit gezielten Versuchen zu überprüfen, weil es sich bei der im Projekt vorgesehene Konzeption (nämlich: die räumliche Trennung von Grobrechen und Coandafassung, sog. indirekte Coandafassung) nicht um einen erprobten Ansatz handelt. Dies analog dem Ansatz einer technischen und biologischen Funktionskontrolle bei der Sanierung der Fischwanderung in Kraftwerksanlagen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sollen allfällige betriebliche oder bauliche Anpassungen vorgenommen und deren Wirkung erneut geprüft werden.

Damit der Bau des Unterwasserkanals im Trockenen vorgenommen werden kann, wird davor in der Landquart temporär einen Damm geschüttet. Das AJF (vgl. Stellungnahme vom 28. Januar 2016 und 28. April 2017) und das ANU (vgl. Stellungnahme vom 11. Juli 2017) beantragen hierbei darauf zu achten, dass in der Landquart keine übermässige Trübung verursacht wird. Die Sohlen- und Uferstrukturen sind in den betroffenen Bereichen natürlich auszugestalten. Für die Ausführung des Rückbaus ist die beauftragte Umweltbaubegleitung (UBB) und der zuständige Fischereiaufseher beizuziehen. Die Schüttung hat nach Möglichkeit beim Bau vor dem 31. Oktober zu erfolgen. Ausserdem hat die Schüttung des Damms mit gewässertypischem Material zu erfolgen, damit der Damm bei der nächsten Schneeschmelze oder bei Hochwasser von selbst abgetragen wird. Ausserdem darf für den Betrieb des Restwasserkanals erforderliche Wasser (mit 20 l/s) nur als Dotierwasser gerechnet werden, wenn es noch im Tosbecken unterhalb des Fassungsbauwerks zurückgegeben wird.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der beiden Fachbehörden (AJF und ANU) abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF kann somit mit der Aufnahme der entsprechenden Auflagen in den Beschluss erteilt werden.

- 3.6.2 Gemäss Art. 22 KFG setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrags fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an, wenn das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert wird.

Gemäss der Stellungnahme vom 28. April 2017 des AJF beträgt die erforderliche fischereiliche Ersatzleistung 1627 Franken, welche nach erfolgter Inbetriebnahme des KW Taschinas II dem AJF zu überweisen ist.

Die Regierung erachtet diese Auflagen für sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie zum Beschluss erhoben werden.

3.7 Landschaft-, Natur- und Heimatschutz

Gemäss Art. 22 WRG sind Naturschönheiten zu schonen oder, sofern sich dies aufgrund einer Interessenabwägung gebietet (Abs. 1), ungeschmälert zu erhalten. Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören (Abs. 2). Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz sind aber insbesondere die Bestimmungen des NHG zu beachten. So ist namentlich das Landschaftsbild zu schonen (Schonungsgebot) und bei Eingriffen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Ebenso sind im Rahmen der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen gegebenenfalls Bedingungen oder Auflagen zu formulieren (Art. 2 lit. b und Art. 3 ff. NHG; Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden [Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000]).

Die landschaftlichen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Restwasserstrecke war bereits bei der Festlegung der Restwassermengen zu berücksichtigen (vgl. vorne Ziff. IV.3.3.4). Die vorgenommene Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG ist dabei auch für die Beurteilung im Lichte von Art. 22 WRG bedeutsam (BGE 140 II 262 mit weiteren Hinweisen). Gestützt auf Art. 22 WRG sind vorliegend keine weitergehenden Massnahmen oder gar ein Verzicht auf die Entnahme geboten, ebenso wenig gestützt auf Art. 3 NHG.

Nachfolgend näher zu prüfen sind jedoch die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten Bauten und Anlagen sowie der Bauarbeiten betreffend die Landquartaue. Gemäss den Ausführungen des ANU erreicht die Aue oberhalb der Mündung des Taschinasbachs eine Breite von mehr als 80 m, wodurch ein verzweigtes Gerinne mit Kiesbänken und Auenvegetation entstanden ist. Nach der Mündung des Taschinasbaches sei das Gerinne gerade gestreckt und habe eine Breite von 20–30 m. Die Strukturen und autotypischen Pflanzen der Flussaue würden oberhalb der Mündung des Taschinasbachs liegen. Daraus ergibt sich, dass die Wasserentnahme im Taschinasbach auch unter landschaftlicher Betrachtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Landquartaue hat.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Dabei sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Kann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermieden werden, ist der Verursacher verpflichtet, für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz zu sorgen. Lässt sich der beeinträchtigte Lebensraum nicht wiederherstellen, muss für angemessenen Ersatz gesorgt werden (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG; vgl. auch Art. 18 f. KNHG i.V.m. Art. 7 f. der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung [KNHV; BR 496.100]). Gemäss Art. 13 KNHG sind sodann Eingriffe in geschützte Landschaften ersatzpflichtig.

Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung nach Art. 18 NHG gegeben, so wird grundsätzlich verlangt, dass Realersatz geleistet wird. Dieser Grundsatz ist auch im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz, welches den Vollzug der Bundesgesetzgebung regelt (Art. 1 Abs. 2 KNHG), für die Ersatzmassnahmen verankert (Art. 18 Abs. 1 KNHG). Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind integrale Bestandteile eines Vorhabens und unterliegen daher der Koordinationspflicht (vgl. Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2018 E. 4.6), sie sind folglich mit der Konzessionsgenehmigung festzulegen.

Wird von Realersatz gesprochen, so sind in erster Linie all jene Aufwertungsmassnahmen zugunsten der gleichen Biotoptypen resp. gleichen Schutzziele der geschützten Landschaft, die von einem Projekt betroffen sind, zu treffen. In zweiter Priorität können ersatzpflichtige Eingriffe auch mit Aufwertungsmassnahmen zugunsten eines anderen als vom Eingriff betroffenen Biotoptypen resp. Schutzziele der betroffenen geschützten Landschaft kompensiert werden. Ausnahmsweise kann eine NHG-Ersatzpflicht monetär abgegolten werden, wenn es dem Verursacher nicht möglich oder zumutbar ist, selber für

Realersatz oder andere Ersatzmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft zu sorgen.

Laut Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG muss die Ersatzleistung "angemessen sein". Ist es den Verursachern des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, können sie gemäss Art. 19 Abs. 1 KNHG von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, eine Ersatzabgabe zu leisten, welche sich nach den Aufwendungen für Realersatz richtet (Art. 18 Abs. 2 KNHG). Mit dieser Regelung berücksichtigt der Gesetzgeber den Umstand, dass es gerade bei kleineren und mittleren Eingriffen schwierig sein kann, sinnvolle Ersatzmassnahmen zu finden (Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010 zum KNHG; Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215 ff., 242). Art. 19 Abs. 3 KNHG statuiert schliesslich, dass die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind.

Damit wird auch die vom Bundesgericht gestellte Anforderung, wonach die aufgrund des NHG festgelegten Auflagen oder Bedingungen in einem administrativen Entscheid genau beschrieben werden müssen, (Urteil 1C_67/2011 vom 19. April 2012 E. 9.1.1 und Hinweise), erfüllt.

Gemäss "Zusatzbericht Ersatzmassnahmen" der EBP Schweiz AG vom 24. Oktober 2018 wird von einer ökologischen Ersatzpflicht von 42 656 Punkten ausgegangen.

Die Aufgabe des noch konzessionierten KW Lietha (Niederdruckteil), sowie der Restwasserstrecken am Prada- und Sagenbach kann gemäss Rücksprache mit dem ANU aufgrund der verbleibenden Konzessionsdauer mit einem Drittel angerechnet werden. Dies entspricht einem Wert von 10 049 Punkten. Somit beträgt die Restersatzpflicht 32 607 Punkte.

Im oben erwähnten Bericht vom 24. Oktober 2018 wird dargelegt, dass als mögliche Ersatzmassnahmen die Aufweitung des Deltabereichs des Taschinasbachs, die Ausweitung des Schwellibächlis, der Rückbau der Schwellen im oberen Teil des Taschinasbachs, Massnahmen am Igiser Mühlbach, Aufwertung des Unterlaufs des Taschinasbachs, weitere Flussaufweitungen in der

Landquart, Aufweitung Mündungsbereich Schanielabach, Aufwertung Chräp-sengraben, Rückbau Fischzuchtanlage sowie die Schaffung einer Aue oberhalb der Schraubach-Mündung untersucht worden sind. Im Sinne einer Rückfallebene ist auch die Beteiligung an der Revitalisierung des Dischmabachs (Gemeinde Davos) geprüft worden. Von den untersuchten Massnahmen hat sich nur der Rückbau der Schwellen im oberen Teil des Taschinasbachs umsetzbar gezeigt.

Die Schwellen 2 bis 4, welche in Zusammenhang mit der Wasserfassung stehen, sind durch Repower, soweit deren Erhaltung nicht nachweislich zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist, vollständig zurückzubauen. Der Rückbau der Schwelle 5 (Messschwelle des BAFU) ist in Absprache mit dem BAFU zu planen. Für den Rückbau der Schwellen wird von der Anrechenbarkeit von 8614 Punkten ausgegangen. Daraus resultiert ein verbleibender Teil des Ersatzbedarfs von 23 993 Punkten.

Die Berechnung der ökologischen Ersatzpflicht wurde gemäss der Beurteilung des ANU (vgl. Stellungnahme vom 21. Januar 2019) korrekt durchgeführt. Gemäss den obigen Ausführungen sind nebst dem Rückbau der Schwellen im oberen Teil des Taschinasbachs keine weiteren Massnahmen umsetzbar. Aufgrund dessen ist ausnahmsweise und subsidiär im verbleibenden Umfang der Ersatzpflicht, diese monetär zu leisten. Dies ergibt einer Ersatzpflicht in der Höhe von 71 979 Franken. Die Repower hat sich in diesem Umfang finanziell an der Revitalisierung des Dischmabachs zu beteiligen. Der genannte Betrag ist dem ANU zu Handen des Ersatzmassnahmenfonds einzuzahlen. Mit Regierungsbeschluss vom 25. Juni 2019 (Prot. Nr. 487) wird sichergestellt, dass diese Gelder zusammen mit weiteren Beiträgen des Bundes und des Kantons zweckgebunden für die Revitalisierung des Dischmabachs eingesetzt werden.

Gemäss den Einwendungen der Einsprecher 1, wird eine Beteiligung der Repower an der Revitalisierung des Dischmabachs abgelehnt, es seien für die Eingriffe im Taschinasbach und in der Landquart Aufwertungen vor Ort zu suchen und deren Machbarkeit zu klären.

Wie bereits dargelegt kann subsidiär von einer Realersatzpflicht abgesehen werden, wenn keine geeigneten Aufwertungsmassnahmen getroffen werden können. Die Machbarkeitsstudien haben gezeigt, dass im vorliegenden Fall keine der anderen Ersatzmassnahmen umsetzbar sind. Aufgrund dessen ist es vorliegend zulässig die verbleibende Ersatzpflicht im Sinne der obigen Ausführungen monetär zu leisten.

Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von der Einschätzung des ANU als Fachbehörde abzuweichen, zumal gemäss dem "Zusatzbericht Ersatzmassnahmen" der EBP Schweiz AG vom 24. Oktober 2018 verschiedene Massnahmen vor Ort untersucht wurden. Die hinsichtlich der Ersatzmassnahmen gemachten Vorgaben sind durch entsprechende Auflagen in den Beschluss aufzunehmen.

3.8. Wald und Naturgefahren, Elementarschadenrisiken

- 3.8.1 Der Neubau des KW Taschinas II erfordert gemäss den Projektunterlagen (Rodungsgesuch vom 1. Februar 2016) eine permanente Rodung von 425 m². Für Rodungsbewilligungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen ist bis zu 5000 m² alleine die Regierung zuständig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]; Art. 55 Abs. 4 und Art. 58 BWRG; vgl. auch Art. 4 Satz 2 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]).

Grundsätzlich ist die Rodung von Wald gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerinnen nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 Ingress WaG). Überdies darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG), die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt sind (lit. b) und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (lit. c). Schliesslich ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. IV.2.1), dient das geplante KW Taschin II der Produktion elektrischer Energie durch Wasserkraft und erfüllt somit ein gewichtiges öffentliches Interesse. Diesem ist das Interesse an der Walderhaltung gegenüber zu stellen. In seiner Beurteilung hat das AWN (vgl. Stellungnahme vom 4. Februar 2016) diesbezüglich keine Anmerkungen, wonach ein spezielles Interesse an der Walderhaltung bestehen würde, vorgebracht. Ausserdem geht aus den eingereichten Unterlagen plausibel hervor, dass das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind erfüllt (vgl. nachfolgend Ziff. IV.4). Das geplante Projekt führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt und dem Natur- und Heimatschutz wurde Rechnung getragen. Die gemäss Art. 1 der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) verlangten Zustimmungen der betroffenen Waldeigentümer liegen ebenfalls vor.

Namentlich darf die Rodung nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume vorgenommen werden. Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der zuständigen Forstorgane sowie unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen, sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren. Das an das Bauvorhaben angrenzende Waldareal ist zu schonen.

Zusammenfassend sind somit sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt. Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der beiden Fachbehörden (AWN und ANU) abzuweichen. Die vom AWN und ANU (gem. Stellungnahme vom 4. Februar 2016 und 11. Juli 2017) beantragten Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen und die Rodungsbewilligung wird erteilt.

- 3.8.2 Wird eine Rodungsbewilligung erteilt, muss Rodungersatz geleistet werden. Grundsätzlich ist dabei für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz mit standortgerechten Arten gefordert (Art. 7 Abs. 1 WaG; vgl. zum Realersatz

auch Art. 2 KWaV). In Gebieten mit zunehmender Waldfläche und ausnahmsweise auch in anderen Gebieten können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG), wobei eine Sicherstellung des Rodungsersatzes angeordnet werden kann (Art. 7 KWaG; vgl. auch Art. 3 ff. KWaV).

Dem Antrag des AWN (gem. Stellungnahme vom 4. Februar 2016) entsprechend, hat Repower vorliegend für die permanente Rodungsfläche von 425 m² bis Ende 2025 eine flächengleiche Ersatzleistung im Gebiet Solavers, Gemeinde Seewis, zu erbringen. Zur Sicherstellung dieser gesetzlich verlangten Ersatzleistungen ist ein zweckgebundenes Forstdepositum in der Höhe von 6375 Franken zu leisten. Der Betrag für die Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistungen sowie die weiteren Auflagen des AWN werden dementsprechend in das Beschlussdispositiv übernommen.

3.8.3 Zum Thema Naturgefahren führt das AWN in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2016 aus, dass ein Teil des Werks in den Flussraum mit der Gefahrenstufe 1 (rot) ragt. Dies ist jedoch systembedingt und dementsprechend von untergeordneter Bedeutung. Dementsprechend beantragt das AWN diesbezüglich keine Aufnahme von Auflagen in den Beschluss. Das BAFU stellt in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2018 ebenfalls keine Anträge betreffend Naturgefahren.

Ist ein Gebäude oder ein Gebäudeteil wegen seines Standortes besonders gefährdet, kann dieser ganz oder teilweise für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100]). Dabei gilt eine Elementarschadengefahr bei Gebäuden als wahrscheinlich, welche sich in der Gefahrenzone 1 (rote Gefahrenzone) und 2 (blaue Gefahrenzone) sowie in Gebieten mit beträchtlichen Elementarschäden (gelbe Gebiete in der Gefahrenkarte) befinden (Art. 15a der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden [VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, VOzGebVG; 830.110]). Aufgrund

des Standortes in der Gefahrenzone 1 schliesst die GVG in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2019 Neu- und Erweiterungsbauten von einer Versicherung gegen das erhöhte Elementarschadenrisiko aus. Aufgrund dessen kann die Fassung vorliegend nicht gegen das Rüberisiko versichert werden. Gegen die übrigen Elementarschadenrisiken und gegen Feuerschäden wird das Gebäude versichert (Art. 10 und 11 GebVG).

Seitens der GVG werden keine Auflagen für bauliche Massnahmen beantragt.

3.9 Umweltschutz, weitere Umweltbereiche, Umweltbaubegleitung

- 3.9.1 Der Schutz vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen ist in Art. 11 ff. USG geregelt (vgl. auch Art. 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100]). Zudem bestehen weitere Bestimmungen auf Stufe Verordnung und Richtlinien (insbesondere die Luftreinhalteverordnung [LRV; SR 814.318.142.1] und die Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen [Baurichtlinie Luft, BauRLL] des BAFU, die Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41] und die Richtlinie über betriebliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 [Baulärm-Richtlinie] des BAFU sowie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV, SR 814.710]).

Gestützt auf die eingereichten Projektunterlagen kommt das ANU in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2017 zum Schluss, dass beim Bau die obigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Aus der Sicht des ANU erübrigen sich somit weiterführenden Auflagen.

- 3.9.2 In Bezug auf den Umgang mit Abfällen sind namentlich die Vorgaben von Art. 30 ff. USG, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), sowie ferner Art. 30 ff. des KUSG und Art. 15a ff. der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) zu beachten.

Das bestehende KW Lietha – mit Ausnahme des als schützenswert klassifizierten Gebäudes des Niederdruckteils – sollen samt Anlageteilen teilweise oder ganz zurückgebaut werden. Zudem soll beim Bau der Zentrale und der Querung des Nationalstrassenzubringers A28 Seewis das ausgehobene Bodenmaterial wiederverwendet werden.

Das ANU beantragt ausserdem in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2017, dass ihm vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung zusammen mit einem Materialbewirtschaftungskonzept zur Stellungnahme eingereicht wird. Zudem ist ihnen nach Abschluss der Bauarbeiten der Entsorgungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Die Regierung erachtet diese Auflagen für zweck- und verhältnismässig und erhebt sie zum Beschluss.

3.9.3 Im Projekt ist vorgesehen, während der Planungs- und Bauphase eine Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Diese Vorgehensweise wird vom ANU und auch vom BAFU begrüsst, weil damit die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Umweltmassnahmen besser gewährleistet werden kann. Im Übrigen entspricht dies bei Projekten in schützenswerten Landschaften und Biotopen heutzutage der üblichen Vorgehensweise, weshalb das ANU den Beizug der UBB (mit den entsprechenden Kompetenzen) in seiner Stellungnahme vom 11. April 2017 auch beantragt hat. Diese Anträge des ANU werden in den vorliegenden Beschluss aufgenommen.

3.10 Denkmalpflege

Bezüglich des Rückbaus der nicht schützenswerten Anlagen des KW Lietha beantragt die Denkmalpflege in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2015, dass diese vor dem Abbruch von einer industriegeschichtlich versierten Fachperson dokumentiert werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind von Repower zu tragen.

Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden, weshalb diese Massnahme als Auflage in den Beschluss aufgenommen wird.

4. **Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung**

Gemäss der Stellungnahme des ARE vom 2. Dezember 2015 betrifft das zu beurteilende Vorhaben Flächen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Für die Projektteile innerhalb der Bauzonen sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) sowie jene im Baugesetz der betroffenen Gemeinde unter Berücksichtigung einer allfälligen diesbezüglichen Stellungnahme derselben zu beachten. Bewilligungen für Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Gemäss Art. 87 Abs. 1 KRG erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben einer (kommunalen) Baubewilligung, welche gestützt auf Art. 55 BWRG ebenfalls mit vorliegendem Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheid zu erteilen ist, eine kantonale Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung). Solche Bewilligungen können gemäss Art. 24 RPG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG schreibt vor, dass die Landschaft zu schonen ist und sich insbesondere Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen haben (vgl. auch Art. 73 Abs. 1 KRG).

Die Einsprecher 1 machen geltend, dass beim Projekt die raumplanerischen Grundlagen nicht berücksichtigt wurden. Denn Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt würden einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Ausserdem seien verschiedene Bauwerke ausserhalb der Bauzone geplant. Bei der Standortwahl der Zentrale würde die Druckleitung als gegeben angenommen. Eine eigentliche Standortevaluation und Alternativprüfung sei unterlassen worden. Die Druckleitung könne nicht als bereits bewilligt vorausgesetzt werden. Die Standortwahl der Zentrale sei daher völlig losgelöst von der erstellten Druckleitung anzuschauen und es seien die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Entgegen den Ausführungen der Einsprecher 1 sind im Umweltbericht gemäss Art. 10b Abs. 2 USG Alternativstandorte der Zentrale geprüft worden (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.5). Die Baubewilligung der vorliegenden Druckleitung wurde mit Regierungsbeschluss vom 25. Mai 2010 (Prot. Nr. 469) erteilt. Diese Bewilligung wurde damals für den Anschluss des KW Taschinas I mit dem geplanten KW Chlus ersucht, wobei das nutzungsrechtliche Verfahren betreffend das KW Chlus erst später angestrebt werden sollte. Die Genehmigung wurde dann ohne die Auflage erteilt, dass diese Anbindung hinsichtlich des nutzungsrechtlichen Verfahrens tatsächlich an das KW Chlus zu erfolgen hat. Insofern darf entgegen den Ausführungen der Einsprecher 1 bei der Standortwahl der Zentrale diese Druckleitung als gegeben angenommen werden.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zur Richtplanung (vgl. Kap. 3) sind aus Sicht des ARE im Ergebnis korrekt. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass sich das Vorhaben als richtplankonform erweist. Aus der Sicht des ARE kann die Regierung den Projektteilen innerhalb der Bauzonen gestützt auf Art. 22 RPG eine ordentliche Baubewilligung erteilen. Das geplante Bauvorhaben erfüllt gemäss den Ausführungen des ARE zudem die Voraussetzungen der Standortgebundenheit, da die Realisierung auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (Art. 24 lit. a RPG). Ausserdem stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegen. Falls dem Vorhaben auch aus Sicht der anderen einbezogenen Stellen keine überwiegenden Interessen entgegengebracht würden, könne für die ausserhalb der Bauzone gelegenen Projektteile somit gestützt auf Art. 25 RPG und Art. 55 Abs. 4 und Art. 58 BWRG im Rahmen des Projektgenehmigungsentscheids die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone erteilt werden (Botschaft der Regierung zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994-95, 262). Das ARE beantragt daher die Genehmigung des Projekts soweit dem Vorhaben aus Sicht der anderen einbezogenen Stellen keine überwiegenden Interessen entgegengebracht werden. Wie bereits ausgeführt (vgl.

vorne Ziff. IV.3.8.3) kommt ein Teil des Bauwerkes in der Gefahrenzone zu liegen. Die GVG hat diesen Aspekt geprüft, womit der Gefahrenzone und den damit verbundenen Risiken Rechnung getragen wird.

Die betroffenen Gemeinden haben ebenfalls keine baurechtlichen Bedingungen und Auflagen beantragt. Da dem Vorhaben auch aus Sicht der anderen einbezogenen Stellen keine überwiegenden Interessen entgegengebracht worden sind, erteilt die Regierung die Baubewilligung und die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone gestützt auf Art. 25 RPG und Art. 55 Abs. 4 und Art. 58 BWRG.

Die Gültigkeit von Bau- und BAB-Bewilligungen ist von Gesetzes wegen befristet, wobei die Fristen angemessen verlängert werden können. Im Sinne der materiellen Koordination werden die Bewilligungsfristen mit vorliegendem Beschluss auf die konzessionsrechtlichen Baufristen abgestimmt.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer- raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde. Gestützt auf Art. 55 Abs. 4 bzw. Art. 58 BWRG wird diese vorliegend im Sinne der Verfahrenskoordination durch die Regierung erteilt. Laut Art. 22 Abs. 2 KWBG ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine dagegensprechenden öffentlichen Interessen überwiegen.

Unter der Auflage, dass die Parkplätze anderweitig angeordnet werden, so- dass der Hochwasserschutzdamm nicht mehr durch diese geschwächt wer- den, hat das TBA in der Ergänzung der Stellungnahme vom 12. Januar 2016 keine Einwände mehr gegen das Projekt eingebracht, ebenso wenig die Standortgemeinde, womit die wasserbaupolizeiliche Bewilligung erteilt werden kann. Die Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

6. Strassen (strassenrechtliche Bewilligung)

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse A28. Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111), des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sowie der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) hat das zuständige ASTRA dem Vorhaben unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen und Auflagen zugestimmt:

- Vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Strassen ein Stabilitätsnachweis der Nationalstrassen-Ausfahrt im Bauzustand einzureichen. Die Notwendigkeit von temporären Ankern unterhalb der Strasse/Absturzsicherung ist dabei darzulegen.
- Die Einzelheiten der Querung müssen im Rahmen der Detailprojektierung zusammen mit dem zuständigen Bauunternehmer und dem Bundesamt für Strassen definiert werden.
- Setzungen sind zu vermeiden, während dem Bau sind visuelle Kontrollen durchzuführen.
- Unregelmässigkeiten sind mittels fotografischen Aufnahmen zu dokumentieren und dem Bundesamt für Strassen zuzustellen.
- Repower hat vor Baubeginn, unter Beizug des Regionalgerichts, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- Die normkonforme Fahrzeugrückhaltevorrückung muss zwischen Strassenrand und Gebäude erstellt respektive beibehalten werden.
- Kranzüge über die Nationalstrasse und den Anschluss sind nicht erlaubt.
- Der Nationalstrassenzubringer darf nicht temporär belegt werden.
- Für die entstehenden Kosten und alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Zentrale hat Repower aufzukommen.
- Für die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den Aufwendungen der Gebietseinheit V (c/o Tiefbauamt Graubünden), wie u.a. Projektbegleitung, Signalisation, hat Repower aufzukommen.
- Repower haftet für Schäden, die aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und dem Unterhalt der bewilligten Anlage/Baute entstehen.

- Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen auf der Nationalstrasse sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind ausdrücklich bewilligungspflichtig und allfällige Leistungen der Nationalstrassenbehörden sind von Repower zu entschädigen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Infrastrukturelemente der Nationalstrasse wie Leitungen, Rohre und dergleichen beschädigt werden. Die Stabilität des Nationalstrassenzubringers muss während der ganzen Bauphase, sowohl vorher wie auch nachher, gewährleistet sein. Von der Nationalstrasse darf kein direkter Zugang zur Baustelle führen.
- Die projektierte Zentrale darf den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Nationalstrassenzubringer nicht erschweren oder sogar verunmöglichen.
- Für den Unterhalt und die Grünpflege rund um die neu erstellte Zentrale hat Repower vollumfänglich aufzukommen.
- Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten dürfen nur in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ausgeführt werden. Dieses ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu informieren.
- Die Pläne des aufgeführten KW Taschinas II sind bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an die Filiale Bellinzona des Bundesamts für Strassen zuzustellen.

Die Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG, BR 807.100) bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung oder Beanspruchung der Strassengrundstücke einer kantonalen Bewilligung. Bewilligungspflichtig sind überdies die Errichtung von Bauten und Anlagen, wie namentlich Leitungen im Bereich der Kantonsstrasse und deren Querung sowie die Baustelleninstallation (Art. 44a StrG, Art. 10 Abs. 3 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden [StrV; BR 807.110]). Ebenfalls einer Bewilligung bedürfen die Erstellung und Änderung von temporären Zugängen und Zufahrten an Kantonsstrassen (Art. 52 StrG).

Betreffend die Querung der Chlusstrasse mit der Druckleitung hält das TBA in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 fest, es könne der Leitungsverlegung in der Kantonsstrasse für die Strassenquerung mit der Druckleitung zugestimmt werden, sofern die Überdeckung mindestens 1 m betrage. Das Verlegen der Druckleitung sei konventionell im offenen Graben vorgesehen. Zu diesem Zweck soll die Schleppplatte der Taschinasbach-Brücke abgebrochen und neu erstellt werden. Das Ausführungsprojekt für die Leitungsverlegung im Bereich der Schleppplatte sei vor Baubeginn dem TBA, Bezirk 5 Davos, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Während der Bauarbeiten im Strassenbereich sei eine einstreifige Verkehrsführung zu gewährleisten. Das Verkehrsregime und die Signalisation sind vor Baubeginn im Benehmen mit dem TBA, Bezirk 5 Davos, und der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, festzulegen. In den vorliegenden Konzessionsgenehmigungsunterlagen sind im Bereich der Kantonsstrasse und im Bereich der Parzelle Nr. 1205 keine detaillierten Angaben zu den temporären Anlagen wie Baustelleninstallation, Baustellenzufahrten oder Lagerplätze ersichtlich. Entsprechende Gesuche sind vor Baubeginn dem TBA, Bezirk 5 Davos, zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.

Betreffend Langsamverkehr bringt das TBA zudem vor, dass beim Bau des UW-Kanals sicherzustellen ist, dass allfällige Wanderweg-Sperrungen grossräumig signalisiert werden.

Zusammenfassend hat das TBA keine Einwände gegen das Bauvorhaben, beantragt aber verschiedene Auflagen, welche in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden.

7. Weitere Feststellungen und Auflagen

7.1. Brandschutz und Feuerwehr

Bei der Erstellung, dem Betreiben und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind

bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz). Die GVG hält in ihren Stellungnahmen vom 30. November und 22. Dezember 2015 sowie 10. April 2019 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- und feuerwehrtechnischer Hinsicht nicht relevant sei und folglich die brandschutztechnische und feuerpolizeiliche Bewilligung ohne Auflagen erteilt werden könne. Für die Regierung bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, von dieser Auffassung abzuweichen.

7.2 Gebäudeversicherung

Die GVG hält in der Stellungnahme vom 10. April 2019 im Übrigen fest, dass die Zentrale des KW Taschinas II in keiner Gefahrenzone liege. Die GVG verlangt demzufolge keine Auflagen für bauliche Schutzmassnahmen.

7.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA hat mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 unter Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) für das Bauvorhaben bereits erteilt. Es sind die verfügbaren Auflagen und Bedingungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

8. Gesamtinteressenabwägung

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde beim Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

Zusammenfassend lässt sich das öffentliche Wohl an der Konzessionserteilung damit begründen, dass vor allem im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 das Bedürfnis besteht, die einheimische Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen noch mehr zu fördern. Obwohl das KW Taschinas II eine geringe Energieproduktion aufweist, trägt es dennoch zur Erreichung des Ziels

betreffend die Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energie bei. Ausserdem sind im Rahmen der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers die Interessen des Wasserherkunftsgebiets, vorliegend der Gemeinden Grüşch und Seewis und des Kantons Graubünden, aufgrund der Ertrags- und Liegenschaftssteuern positiv zu werten. Auf der anderen Seite sind die landschaftlichen und ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Nach Abwägung sämtlicher Interessen liegen keine Gründe vor, welche gegen die Erteilung der Konzession sprechen würden. Die WRV Taschinas II und die 1. Nachtragsvereinbarung können demzufolge mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen genehmigt werden.

9. Einsprachen

9.1 Einsprache 1

Die Einsprache wird im Hauptpunkt abgewiesen. Zum Eventualantrag der Einsprecher 1 gilt es Folgendes festzuhalten: Während dem Genehmigungsverfahren wurden einige Punkte des Projekts optimiert. Dadurch konnten einzelne Einsprachepunkte teilweise bereinigt werden (Wasserqualität, Aufzeigen von Schwallsanierungsvarianten, Prüfung alternativer Zentralenstandort, Aufzeigen der Machbarkeit von Ersatzmassnahmen). Durch verschiedene in den vorliegenden Beschluss aufzunehmende Auflagen wird weiteren Einsprachepunkten (Konzession, Restwasser, Aufstieg der Seeforelle, Auswirkungen auf die Aue) Rechnung getragen. Soweit darüberhinausgehend, wird die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wird auf die voranstehenden Ausführungen zu den einzelnen Themen- und Umweltbereichen verwiesen.

9.2 Einsprache 2

Die Einsprecher haben am 26. Februar 2016 ihre Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache vom 12. Dezember 2015 kann in der Folge als erledigt abgeschrieben werden (Art. 20 VRG).

10. Verfahrenskosten, Gebühren

10.1 Staatsgebühr

Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BWRG berechtigt den Kanton, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30 bis 80 Prozent

der jährlich geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Sie ist nach freiem Ermessen festzulegen, soweit wie im vorliegenden Fall keine Wasserzinsen geschuldet sind. Die Bemessung der Staatsgebühr hat mitunter nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, der dem Gesuchsteller aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt. Gemäss der WRV Taschinas II haben die Gemeinden eine einmalige Konzessionsgebühr in der Höhe von 25 321 Franken vereinbart. Angesichts der Konzessionsdauer von 60 Jahren und im Vergleich mit ähnlichen Projekten ist es angemessen, eine Staatsgebühr von 25 000 Franken zu erheben.

10.2 Verwaltungsgebühren

Die dem Kanton aufgrund der Behandlung des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 10 000 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG Repower zu belasten.

V. **Beschluss**

Nach Prüfung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs "KW Taschinas II" vom 27. Oktober 2015, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11, Art. 55, Art. 57 und Art. 58 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie den einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Konzessions- und Projektgenehmigung

- 1.1 Das Gesuch vom 27. Oktober 2015 betreffend die Konzessions- und Projektgenehmigung für das Projekt "Kraftwerk (KW) Taschinas II" wird gutgeheissen. Die von den Gemeinden Grüşch und Seewis der Repower AG (nachfolgend Repower) erteilte Wasserrechtsverleihung vom 27. Oktober und 1. November

2010 sowie die 1. Nachtragsvereinbarung vom 27. Oktober 2015 werden genehmigt. Die für den Bau und Betrieb des KW Taschinas II erforderlichen Bewilligungen werden unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen sowie weiteren Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Übersicht, Situation 1:2300, Nr. 1000
- Fassung Taschinasbach und Ausgleichsreservoir, Situation 1:200, Nr. 1001, 31. Januar 2017
- Fassung Taschinasbach: Wehr, Grobrechen, Zuleitung, Schnitte 1:50, Nr. 1002, 27. Januar 2017
- Ausgleichsreservoir: Kaverne, Heberleitung, Coandafassung Grüşch, Situation Hr1-Hr1,1:50, Nr. 1003, 31. Januar 2017
- Ausgleichsreservoir: Kaverne, Heberleitung, Coandafassung Grüşch, Längsschnitt 1:50, Nr. 1004, 31. Januar 2017
- Ausgleichsreservoir: Kaverne, Heberleitung, Coandafassung Grüşch, Schnitte und Grundriss Gr1-Gr1, 1:100/50, Nr. 1005, 06. Januar 2015
- UW Kanal Taschinas I: Anpassung Überfall, Situation und Schnitte, 1:50, Nr. 1006, 06. Januar 2015
- Triebwasserzuleitung: Druckleitung oben, Situation, Längenprofil und Grundriss, 1:50/200, Nr. 1007, 06. Januar 2015
- Triebwasserweg: Druckleitung oben, Normalprofile, 1:50, Nr. 1008, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Übersicht, Situation, 1:250, Nr. 1009, 19. Oktober 2016
- Zentrale: Druckleitung unten, Längsschnitt, Schnitt und Querprofile, 1:50/1:100, Nr. 1010, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Zentralengebäude und Unterwasserkanal, Grundriss und Schnitte, 1:50/1:100, Nr. 1011, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Übersicht, Situation (Landerwerb), 1:200, Nr. 1012, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Übersicht, Situation (Zonenplan), 1:500, Nr. 1013, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Übersicht, Situation (Rodungsplan), 1:500, Nr. 1014, 06. Oktober 2015
- Zentrale: Übersicht, Situation (Durchfahrtsrecht Parzelle 1205), 1:500, Nr. 1015, 06. Oktober 2015
- Übersicht Abbruch Anlageteile Lietha Niederdruck (ND) und Hochdruck (HD), Nr. 1016

- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 1421), 1:200, Nr. 1020, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 299), 1:333, Nr. 1021, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 340), 1:200, Nr. 1022, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 348), 1:250, Nr. 1023, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 1191), 1:200, Nr. 1024, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 341), 1:200, Nr. 1025, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 600), 1:200, Nr. 1026, 06. Oktober 2015
- Druckleitung: Übersicht, Situation (Durchleitungsrecht Parzelle 1581), 1:500, Nr. 1027, 06. Oktober 2015
- Technischer Bericht, 28. Oktober 2015
- Wasserrechtsverleihung der Gemeinden Seewis und Grüşch vom 27. Oktober 2010/ 1. November 2010
- 1. Nachtragsvereinbarung zum Konzessionsvertrag der Gemeinden Seewis und Grüşch vom 27. Oktober 2015

2. Wasserrechtliche Feststellungen und Auflagen

- 2.1 Die Anlagen des bestehenden KW Lietha dienen der lokalen Versorgung und unterliegen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen. Der Kanton ist beim bestehenden KW Lietha nicht heimfallberechtigt.
- 2.2 Die von den Gemeinden Grüşch und Seewis der Repower erteilte Wasserrechtsverleihung sowie die 1. Nachtragsvereinbarung werden wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

«Art. 1 "Umfang der Konzession"

...

Die Restwassermenge ~~aus der Konzession Taschinas I wird nicht tangiert~~ **an der Fassung am Taschinasbach (Kote ca. 641,7 m ü. M) beträgt:**

1. Januar bis 15. Mai	230 l/s,
16. Mai bis 31. Juli	1000 l/s,
1. August bis 30. November	500 l/s,
1. Dezember bis 31. Dezember	230 l/s.»

2.3 Die Konzessionärin hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

2.4 Die Kollaudation der Kraftwerksanlage ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen (Art. 26 BWRG). Die Konzessionärin hat die hierfür erforderlichen Ausführungspläne und Unterlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innert Jahresfrist zu erstellen und zuhanden des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität in dreifacher Ausführung einzureichen.

Im Rahmen der Kollaudation ist die kollaudierte Rückgabekote des KW Taschinas I auf die neue Übergangskote (gemäss Wasserrechtsverleihung des KW Taschinas II auf ca. 638.40 m ü. M.) anzupassen.

2.5 Der Kanton verzichtet auf das Beteiligungsrecht im Sinne von Art. 22 BWRG.

2.6 Die Konzessionärin wird von der Pflicht befreit, dem Kanton ein Heimfallinventar im Sinne von Art. 25 BWRG einzureichen.

2.7 Der Kanton ist bezüglich des bestehenden KW Lietha nicht heimfallberechtigt.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen zu ergänzen.

3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.2.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird erteilt.

Die folgenden minimalen Restwassermengen (Q_{\min}) sind – ab der Fassung – im Taschinasbach einzuhalten:

1. Januar bis 15. Mai	230 l/s,
16. Mai bis 31. Juli	1000 l/s,
1. August bis 30. November	500 l/s,
1. Dezember bis 31. Dezember	230 l/s.

- Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) aufzuzeigen, wie die Dotierwassermengen bei der Wasserfassung eingehalten werden können und wie deren Kontrolle sichergestellt werden kann.
- Die Messdaten, welche zur Kontrolle der Dotierwassermenge erforderlich sind, sind dem ANU auf Anfrage jederzeit als 10-Minuten-Mittelwerte oder gemäss Absprache elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3.2.2 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen verursachten technischen Eingriffe in die betroffenen Gewässer wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Funktionalität der Wasserfassung bezüglich des Fischabstiegs ist nach der Inbetriebnahme der Wasserfassung zu überprüfen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sind allfällige betriebliche oder bauliche Anpassungen vorzunehmen und deren Wirkung erneut zu überprüfen.
- Das für den Betrieb des Restwasserkanals erforderliche Wasser (mit 20 l/s) darf nur als Dotierwasser gerechnet werden, wenn es noch im Tosbecken unterhalb des Fassungsbauwerks zurückgegeben wird.

- Für die bestehenden Schwellen 2 bis 4 bei der Wasserfassung des ehemaligen KW Lietha (Niederdruckteil), welche im Zusammenhang mit der entsprechenden Wasserfassung erstellt wurden, ist durch die Repower der Rückbau zu planen. Der Rückbau der Schwelle 5 (Messschwelle des BAFU) ist in Absprache mit dem BAFU zu planen. Die Schwellen 2 bis 4 sind durch die Repower vollständig zurückzubauen.
- Bei den Bauarbeiten sind Trübungen der Gewässer soweit möglich zu vermeiden. Dabei dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe ins Gewässer gelangen.
- Die Sohlen- und Uferstrukturen sind in den betroffenen Bereichen natürlich auszugestalten.
- Für die Ausführung des Rückbaus ist die beauftragte Umweltbaubegleitung (UBB) und der zuständige Fischereiaufseher beizuziehen.
- Bei der Schüttung des temporären Damms in der Landquart ist darauf zu achten, dass keine übermässige Trübung verursacht wird. Die Schüttung hat nach Möglichkeit vor dem 31. Oktober zu erfolgen.
- Die Schüttung des Damms hat mit gewässertypischem Material zu erfolgen, damit der Damm bei der nächsten Schneeschmelze oder bei Hochwasser von selbst wiederum abgetragen wird.
- Dem Amt für Jagd und Fischerei sind nach Inbetriebnahme des KW Taschinas II 1627 Franken als fischereilicher Ertragsausfall zu überweisen.

3.3 Schwall und Sunk

- Wenn der Schwall nach der Einleitung in die Landquart mehr als das 1,5-fache des Sunks beträgt, darf der Schwallanstieg und -rückgang der Kraftwerkseinleitung nicht grösser sein, als der Schwallanstieg und -rückgang, welcher bei der Brücke über den Taschinasbach im Mündungsbereich in die Landquart gemessen wird, wenn der Schwall nicht über das KW Taschinas II abgeleitet wird. Die Massnahme ist solange anzuwenden, bis eine Sanierungslösung für das KW Taschinas I verfügt und umgesetzt wurde.
- Bei einer Realisierung des Kraftwerksprojekts Chlus muss die Konzessionärin das KW Taschinas II eine wesentliche Beeinträchtigung der Landquart verhindern.

3.4 Rodungsbewilligung; Auflagen zu Walderhaltung

3.4.1 Die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) für die permanente Rodung von 425 m² Waldfläche wird unter den folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Die Grenze der Rodung ist vor deren Ausführung im Gelände mittels Markierband zu signalisieren.
- Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständige Regionalforstingenieur (RFi) zu einer Abnahme einzuladen.
- Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der zuständigen Forstorgane zu erfolgen. Der zuständige RFi ist über Beginn und Abschluss der Arbeiten vorgängig zu informieren.
- Die Rodungsbewilligung ist auf den 31. Dezember 2025 zu befristen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

3.4.2 Für den zu leistenden Rodungersatz (Art. 7 WaG; Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]) wird Folgendes festgelegt:

- Repower hat als Ersatz für die permanente Rodung von 425 m² bis Ende 2020 gemäss Angaben des zuständigen RFi eine flächengleiche Ersatzleistung im Gebiet Solavers, Gemeinde Seewis, vorzunehmen.
- Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistungen für die permanente Rodung hat die Repower den Betrag von 15 Franken pro m², total 6375 Franken, als zweckgebundenes Forstdepositum auf ein nur hierfür eröffnetes und auf die Sicherstellerin lautendes Sparkonto bei der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen. Die Einzahlung hat innert einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Genehmigung zu erfolgen.

3.5 Auflagen zum Umweltschutz, weitere Umweltbereiche, Umweltbaubegleitung

3.5.1 Grundwasserschutz

Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Das Baustellenentwässerungskonzept inklusive Ableitung des anfallenden Grundwassers ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen.
- Allfällige Einleitung von Grundwasser und gereinigtem Baustellenabwasser in die Landquart müssen vorgängig mit dem Fischereiaufseher abgesprochen werden.
- Das Baustellenabwasser ist getrennt vom Grundwasser zu behandeln.
- Während der Bautätigkeit sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- Die Einleitungsbedingungen gemäss Anhang 3.3. Ziff. 23 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) müssen immer eingehalten werden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorliegenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- Die eingereichten Projektunterlagen sind verbindlich. Sie dürfen ohne Zustimmung des ANU nicht geändert werden.

3.5.2 Baustellenentwässerung

Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) für anfallendes Abwasser wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss SIA-Empfehlung 431 zu erfolgen. Die Vorbehandlung des Abwassers und die Dimensionierung der Anlage richtet sich nach der SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des Amtes

für Natur und Umwelt vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen.

- Die folgenden Grenzwerte sind jederzeit einzuhalten:
 - pH-Wert: 6,5 bis 9,0
 - Gesamte Kohlenwasserstoffe: 10 mg/l
 - Durchsichtigkeit nach Snellen: 30 cm
 - Gesamte ungelöste Stoffe (GUS): 20 mg/l
 - Die Grenzwertbedingungen gemäss Anhang 3.3. Ziff. 23 GSchV sind immer einzuhalten
- Ausserordentliche Ereignisse sind unverzüglich dem Pikettdienst des ANU (via ELZ der Kantonspolizei Telefon 117 bzw. 118) und bei allfälligen Gewässerverschmutzungen dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.
- Das definitive Konzept zur Entwässerung der Baustelle ist dem ANU vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

3.5.3 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Die Bewilligung nach Art. 12, Art. 17ff. der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) für Materialbewirtschaftung und Abfälle wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Dem ANU sind vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung zusammen mit einem Materialbewirtschaftungskonzept zur Stellungnahme einzureichen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem ANU der Entsorgungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

3.5.4 Ersatzmassnahmen

Für die nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) zu leistende Ersatzpflicht gilt Folgendes:

- Für das Projekt wird einerseits die Aufgabe des noch konzessionierten KW Lietha (Niederdruckteil), sowie der Restwasserstrecken am Sagen- und

Pradabach im Umfang von 10 049 Punkten sowie der Rückbau der Schwel-
len im oberen Taschinasbach im Umfang von 8614 Punkten angerechnet.
Für den verbleibenden Teil des Ersatzbedarfs von 23 993 Punkten hat sich
Repower finanziell an der Revitalisierung des Dischmabachs zu beteiligen
und hierzu dem Amt für Natur und Umwelt 71 979 Franken zu Händen des
Ersatzmassnahmenfonds einzuzahlen. Die Einzahlung hat innert einer Frist
von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Genehmigung
zu erfolgen.

3.5.5 Umweltbaubegleitung

Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine UBB beizuziehen.
Dieser obliegt namentlich die Festlegung der erforderlichen Schutzmassnah-
men während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökolo-
gischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.

3.5.6 Denkmalpflege

Die nicht schützenswerten Anlagen des KW Lietha sind vor dem Abbruch von
einer industriegeschichtlich versierten Fachperson zu dokumentieren. Die hier-
für entstehenden Kosten sind von Repower zu tragen.

4. **Raumplanungsrechtliche Bewilligung**

Für die projektierten Bauten werden die Baubewilligung sowie die raumpla-
nungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen innerhalb und
ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und 24 des Bundesgesetzes über die
Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt. Hinsichtlich Bau-
beginn und Bauvollendung gelten die Fristen gemäss der genehmigten Was-
serrechtsverleihung.

5. **Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den
Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700)
wird unter der Auflage erteilt, dass die Parkplätze anderweitig angeordnet wer-
den, sodass der Hochwasserschutzdamm nicht mehr durch diese geschwächt
werden.

6. Strassenrechtliche Bewilligungen und Auflagen, Langsamverkehr

6.1 Auflagen des Bundesamtes für Strassen

- Vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Strassen ein Stabilitätsnachweis der Nationalstrassen-Ausfahrt im Bauzustand einzureichen. Die Notwendigkeit von temporären Ankern unterhalb der Strasse/Absturzsicherung ist dabei darzulegen.
- Die Einzelheiten der Querung müssen im Rahmen der Detailprojektierung zusammen mit dem zuständigen Bauunternehmer und dem Bundesamt für Strassen definiert werden.
- Setzungen sind zu vermeiden, während dem Bau sind visuelle Kontrollen durchzuführen.
- Unregelmässigkeiten sind mittels fotografischen Aufnahmen zu dokumentieren und dem Bundesamt für Strassen zuzustellen.
- Repower hat vor Baubeginn, unter Beizug des Regionalgerichts, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- Die normkonforme Fahrzeugrückhaltevorrückung muss zwischen Strassenrand und Gebäude erstellt respektive beibehalten werden.
- Kranzüge über die Nationalstrasse und den Anschluss sind nicht erlaubt.
- Der Nationalstrassenzubringer darf nicht temporär belegt werden.
- Für die entstehenden Kosten und alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Zentrale hat Repower aufzukommen.
- Für die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den Aufwendungen der Gebietseinheit V (c/o Tiefbauamt Graubünden), wie u.a. Projektbegleitung, Signalisation, hat Repower aufzukommen.
- Repower haftet für Schäden, die aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und dem Unterhalt der bewilligten Anlage/Baute entstehen.
- Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen auf der Nationalstrasse sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind ausdrücklich bewilligungspflichtig und allfällige Leistungen der Nationalstrassenbehörden sind von Repower zu entschädigen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Infrastrukturelemente der Nationalstrasse wie Leitungen, Rohre und dergleichen beschädigt werden. Die Stabilität des Nationalstrassenzubringers muss während der ganzen Bauphase, sowohl

vorher wie auch nachher, gewährleistet sein. Von der Nationalstrasse darf kein direkter Zugang zur Baustelle führen.

- Die projektierte Zentrale darf den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Nationalstrassenzubringer nicht erschweren oder sogar verunmöglichen.
- Für den Unterhalt und die Grünpflege rund um die neu erstellte Zentrale hat Repower vollumfänglich aufzukommen.
- Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten dürfen nur in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ausgeführt werden. Diese ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu informieren.
- Die Pläne des aufgeführten KW Taschinas II sind bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an die Filiale Bellinzona des Bundesamts für Strassen zuzustellen.

6.2 Auflagen des Tiefbauamtes:

- Das Ausführungsprojekt für die Leitungsverlegung im Bereich der Schleppplatte ist vor Baubeginn dem Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die Überdeckung der Leitungen hat mindestens 1,00 m zu betragen.
- Die Leitungen sind so zu verlegen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhalten und der Verkehrssicherheit zu genügen vermögen.
- Die Baustellen sind im Benehmen mit dem Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, und der Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse sowie ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- Anschlüsse an Kantonsstrassen (auch für temporäre Baustellenerschliessungen) bedürfen einer Bewilligung durch das Tiefbauamt. Entsprechende Gesuche sind vor Baubeginn dem Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die Baustelleninstallationen im Bereich von Kantonsstrassen bzw. auf kantonseigenen Parzellen (Werkhof Tiefbauamt) bedürfen einer Bewilligung durch das Tiefbauamt. Entsprechende sind dem Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Sperrungen und Umleitungen der Wanderwege sind grossräumig zu signalisieren bzw. anzukündigen.

7. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Die Brandschutzbewilligung nach Art. 7 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) wird erteilt.

8. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es sind die vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsspektorat, am 22. Dezember 2015 verfügten (und der Repower direkt mitgeteilten) Auflagen und Bedingungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

9. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Staatsgebühr	Fr.	25 000.00
- Verwaltungsgebühr	Fr.	10 000.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>2 752.00</u>
Total	Fr.	<u>37 752.00</u>

gehen zu Lasten der Repower AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 6110.4210001 6110.10 (Verwaltungsgebühr AEV)	Fr.	10 000.00
- Konto 1200.4210001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	2 752.00

Die Staatsgebühr für die Genehmigung der Wasserrechtskonzessionen in der Höhe von 25 000 Franken ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 6110.4120101 6110.10 (Wasserrechtskonzessionen)	Fr.	25 000.00
---	-----	-----------

10. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 i.V.m Art. 56 Art. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

12. Mitteilung

unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Gemeinde-Kanzlei, Landstrasse 4, 7214 Grüşch (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung, Schloss, von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis Dorf (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

ohne Beilagen an:

- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur
- Mauricasa AG, Luzernerstrasse 1, 6343 Rotkreuz
- Urs Reist und Heidi Jöhl Reist, Rindermarkt 13, 8001 Zürich
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

- Gebäudeversicherung Graubünden
- Denkmalpflege
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Steuerverwaltung
- Amt für Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin